

V BKK G 01/20 ERNENNUNG BILANZIERUNGSSTELLE – AUSSCHREIBUNGSUNTERLAGE



Version	3.0
Datum	27.03.2020
Verantwortliche/r	Vorstand

Vertraulichkeit	ÖFFENTLICH
-----------------	------------

Energie-Control Austria für die Regulierung der Elektrizitäts- und Erdgaswirtschaft (E-Control)
Rudolfsplatz 13a
A-1010 Wien
Tel.: +43-1-24 7 24-0
Fax: +43-1-24 7 24-900
E-Mail: office@e-control.at
www.e-control.at

INHALT

1	Grundlegendes.....	4
1.1	Hintergrund	4
1.2	Aufgaben der Bilanzierungsstelle	4
1.3	Zweck dieses Dokuments	5
1.4	Verfahrensrechtliche Grundlagen.....	5
1.5	Kommunikation	5
1.5.1	Kommunikation mit der Behörde	5
1.5.2	Kommunikation mit Bewerbern.....	6
1.6	Verfahrensförderungspflicht und Nachprüfung	6
1.7	Vertraulichkeit	6
1.7.1	Verpflichtung der Bewerber	6
1.7.2	Verpflichtung der Behörde.....	7
1.8	Kartellverbot.....	7
1.9	Änderungsvorbehalt	8
2	Verfahrensablauf	8
2.1	Angebotsphase	8
2.1.1	Fragen und Berichtigungen der Ausschreibungsunterlagen	8
2.1.2	Angebotslegung, -Verbesserung und Nachreichung	9
2.2	Auswahlphase.....	10
2.3	Zuschlag oder Widerruf	10
3	Inhaltliche Tätigkeitsanforderungen.....	11
3.1	Inhaltliche Anforderungen in Bezug auf die Bilanzierung.....	11
3.1.1	Verarbeitung von Allokationsdaten und Ermittlung von Mengensalden und abrechnungsrelevanten Mengenpositionen je Bilanzgruppe.....	11
3.1.2	Angebot einer Optierungsmöglichkeit für Bilanzgruppenverantwortliche	16
3.1.3	Durchführung des Clearings von Bilanzgruppen.....	16
3.1.4	Verarbeitung von Allokationsdaten und Ermittlung von Mengensalden und abrechnungsrelevanten Mengenpositionen je besonderer Bilanzgruppe	18
3.1.5	Durchführung des Clearings für besondere Bilanzgruppen (Netzbilanzierung)	19
3.1.6	Abwicklung der Neutralitätssystematik	19
3.1.7	Betrieb eines Systems für Bonitätsprüfung und Risikomanagement.....	21

3.1.8	Schaffung der Voraussetzungen für die Beschaffung von physikalischer Ausgleichsenergie in Form von standardisierten Produkten an der Erdgasbörse am Virtuellen Handelspunkt.....	22
3.1.9	Organisation und Betrieb einer Online-Plattform für das Angebot physikalischer Ausgleichsenergie (Merit Order List)	23
3.1.10	Verarbeitung von durch den MVGM bereitgestellten Informationen.....	27
3.1.11	Datenbereitstellung an den MVGM.....	27
3.1.12	Verwaltung der standardisierten Lastprofile.....	28
3.1.13	Mitwirkung bei der Registrierung von Marktteilnehmern und der Organisation des Bilanzgruppensystems	28
3.1.14	Evaluierungs- und Berichtspflichten	29
3.1.15	Meldepflichten.....	29
3.1.16	Verpflichtungen als Marktteilnehmer unter REMIT	30
3.1.17	Verpflichtungen als “ <i>person professionally arranging transactions</i> ” (PPAT).....	31
3.1.18	Abschluss von Verträgen mit Systemoperatoren, etc.	31
3.1.19	Erarbeitung von Allgemeinen Bedingungen in Abstimmung mit Marktteilnehmern und Einreichung zur Genehmigung durch die Regulierungsbehörde	32
3.1.20	Mitwirkung bei der Bereitstellung von Solidarität gemäß Art. 13 der Verordnung (EU) 2017/1938.....	33
3.1.21	Mitwirkung bei der Abwicklung von Vertragsauflösungen	34
3.1.22	Mitwirkung bei der Nachweisführung von Biomethaneinspeisungen sowie der Gaskennzeichnung.....	35
3.2	Inhaltliche Anforderungen in Bezug auf die Wechselplattform	36
4	Nachweis der Ernennungsvoraussetzungen.....	38
4.1	Kostengünstige Verrichtung der Aufgaben	38
4.2	Sicherheit	40
4.3	Effizienz und Zuverlässigkeit	42
4.4	Fachliche Eignung, Zuverlässigkeit und Erfahrung der Vorstandsmitglieder.....	43
4.5	Neutralität und Unabhängigkeit	44
4.5.1	Neutralität und Unabhängigkeit in organisatorischer Hinsicht.....	45
4.5.2	Neutralität und Unabhängigkeit in funktioneller Hinsicht.....	47
4.5.3	Nachweis der Neutralität und Unabhängigkeit.....	49
4.6	Organisatorische Anforderungen.....	50
5	Auswahlkriterien.....	51

1 GRUNDLEGENDES

1.1 HINTERGRUND

- 1 Zu den Aufgaben der E-Control als Regulierungsbehörde für den Strom- und Gasmarkt gehört **die Ernennung** des Bilanzgruppenkoordinators bzw. der Bilanzgruppenkoordinatoren (BKO) gemäß § 85 Gaswirtschaftsgesetz 2011 (GWG 2011), BGBl. I Nr. 107/2011 idF BGBl. I Nr. 108/2017.
- 2 Da mit Inkrafttreten der Gas-Marktmodell-Verordnung 2020 (GMMO-VO 2020), BGBl. II Nr. 425/2019, ab 1. Oktober 2021 ein **neues Marktmodell für den Gasmarkt** in Österreich geschaffen wird, wurde das Verfahren zur Ernennung der Bilanzierungsstelle mit 30. Jänner 2020 von der E-Control eingeleitet, um der ernannten Stelle bzw. den ernannten Stellen Gelegenheit zur Vorbereitung auf die neuen Aufgaben zu geben.
- 3 Die Ernennung hat durch die Regulierungsbehörde nach Durchführung eines **transparenten Auswahlverfahrens** basierend auf den **Grundsätzen des freien und lauterer Wettbewerbs** sowie der **Gleichbehandlung** aller Bewerber zu erfolgen (§ 85 Abs. 1 GWG 2011).
- 4 Die E-Control beabsichtigt, die Ernennung erstmalig auf eine **Dauer von fünf Jahren** ab Inkrafttreten des neuen integrierten Bilanzierungsmodells gemäß GMMO-VO 2020 vorzunehmen.

1.2 AUFGABEN DER BILANZIERUNGSSTELLE

- 5 Gemäß § 2 Abs. 2 Z 2 GMMO-VO 2020 stellt die **Bilanzierungsstelle (BiSt)** die Harmonisierung der Ausgleichsregeln in Fernleitungs- und Verteilernetzen gemäß § 41 Abs. 4 GWG 2011 in Form einer integrierten Marktgebietsbilanzierung sicher. Die Bilanzierungsstelle ist dabei als Bilanzgruppenkoordinator eines jeweiligen Marktgebiets gemäß § 85 GWG 2011 benannt und übernimmt die Aufgaben gemäß § 87 GWG 2011. Darüber hinaus bedient sich der Marktgebietsmanager zur Erfüllung seiner Verpflichtung gemäß § 14 Abs. 1 Z 14 GWG 2011 und Umsetzung der Vorgaben gemäß § 41 Abs. 4 GWG 2011 der Bilanzierungsstelle. In den Marktgebieten Tirol und Vorarlberg sind die Bilanzierungsaufgaben der Bilanzierungsstelle auf jene des Bilanzgruppenkoordinators beschränkt.
- 6 Die Ernennung erfolgt entweder für **alle** Marktgebiete (Ost, Tirol und Vorarlberg) gemeinsam **oder für ein oder zwei Marktgebiete**, insoweit der Bewerber die Ernennung beantragt hat.
- 7 Die grundlegenden, inhaltlichen Anforderungen für den *Bilanzgruppenkoordinator* bzw. die inhaltlichen Anforderungen an die Bilanzierungsaufgaben des *Marktgebietsmanagers*, welche gemäß § 2 Abs. 2 GMMO-VO 2020 gesamthaft von der Bilanzierungsstelle wahrgenommen werden und somit Gegenstand dieses Ernennungsverfahrens sind, ergeben sich grundsätzlich durch das GWG 2011.
- 8 Durch die GMMO-VO 2020 erfolgt eine weiterführende Konkretisierung der o.g. gesetzlichen Anforderungen. Darüber hinaus reflektiert und spezifiziert die GMMO-VO 2020 die gemäß § 41

Abs. 4 GWG 2011 erforderliche Harmonisierung der Ausgleichsregeln für Fernleitungs- und Verteilernetze.

Die näheren Anforderungen an die inhaltliche Tätigkeit finden sich in Kapitel 3 dieser Ausschreibungsunterlage. 9

1.3 ZWECK DIESES DOKUMENTS

Mit diesem Dokument trifft die E-Control **grundlegende Festlegungen** über den Ablauf des Ernennungsverfahrens, die Anforderungen an die Bewerber und die Nachweise, welche von den Bewerbern jedenfalls beizubringen sind. 10

1.4 VERFAHRENSRECHTLICHE GRUNDLAGEN

Gemäß § 85 GWG 2011 iVm §§ 21 Abs. 1 und 36 Abs. 1 Energie-Control-Gesetz (E-ControlG), BGBl. I Nr. 110/2010 idF BGBl. I Nr. 108/2017, findet auf der Ernennungsverfahren das **Allgemeine Verwaltungsverfahrensgesetz 1991 (AVG)** Anwendung. 11

Das Verfahren wird in **deutscher Sprache** durchgeführt (Art. 8 B-VG). 12

Die Bewerbung erfolgt über einen Antrag auf Ernennung. Die Ernennung oder Abweisung des Antrags erfolgt mit Bescheid der E-Control. Der Ernennungsbescheid kann mit Bedingungen, Befristungen und Auflagen versehen werden (§ 85 Abs. 2 GWG 2011). 13

1.5 KOMMUNIKATION

1.5.1 Kommunikation mit der Behörde

Die E-Control ist um eine einfache Abwicklung der Kommunikation bemüht. Anbringen an die Behörde sind mit der Verfahrenskennzahl (V BKK G 01/19) zu versehen. Elektronische Eingaben sind dazu an die E-Mail-Adresse 14

BKO-Ernennung@e-control.at

zu richten.

Wird eine Eingabe postalisch vorgenommen, wird darum ersucht, eine **elektronisch übermittelte Kopie** (E-Mail) der Unterlagen bereitzustellen. 15

Fallen größere Datenmengen an oder wünscht der Bewerber eine verschlüsselte elektronische, Übermittlungsform, stellt die E-Control jedem Bewerber auf Anfrage einen getrennten **Upload-Bereich zur Übermittlung der Beilagen** zur Eingabe zur Verfügung. 16

1.5.2 Kommunikation mit Bewerbern

- 17 Bewerber bzw. deren bevollmächtigte Vertreter/innen haben eine **Postadresse**, eine **E-Mail-Adresse** und gegebenenfalls die Adressierungsdaten ihrer **elektronischen Zustelladresse** (§ 2 Z 5 ZustG) anzugeben, an welche die Behörde rechtsgültige Zustellungen vornehmen kann.
- 18 Verfügt ein Bewerber über keine inländische Abgabestelle, hat dieser eine/n **Zustellbevollmächtigten** iSd § 9 AVG namhaft zu machen.

1.6 VERFAHRENSFÖRDERUNGSPFLICHT UND NACHPRÜFUNG

- 19 Jeder Bewerber hat die Bewerbung und sonstige Vorbringen so **rechtzeitig und vollständig** zu erstatten, dass das Verfahren möglichst rasch durchgeführt werden kann (vgl. § 39 Abs. 2a AVG).
- 20 Jeder Bewerber hat der E-Control daher auch
- sämtliche **Unklarheiten und Fehler**, an denen die Ausschreibungsunterlagen, Verfahrensunterlagen bzw. die Festlegungen der E-Control nach seiner Meinung leiden, unverzüglich mitzuteilen, und
 - auf Aufforderung alle für die Beurteilung seiner Bewerbung notwendigen **zusätzlichen Auskünfte** unverzüglich zu erteilen.
- 21 Die E-Control ist befugt alle Angaben des Bewerbers zu überprüfen oder durch einen beauftragten Sachverständigen überprüfen zu lassen (§ 36 Abs. 2 E-ControlG iVm § 52 AVG). Der Bewerber hat zu diesem Zweck auf Aufforderung der E-Control **prüffähige Unterlagen** vorzulegen und seine Angaben nachzuweisen.
- 22 Die Pflicht zur Verfahrensförderung erstreckt sich insbesondere auf Unterlagen, die von der E-Control explizit eingefordert werden, und solche Unterlagen, auf die sich der Bewerber selbst bezieht, nicht jedoch auf Unterlagen, welche nicht direkt zum Nachweis der Ernennungsvoraussetzung benötigt werden.

1.7 VERTRAULICHKEIT

1.7.1 Verpflichtung der Bewerber

- 23 Als Ausfluss des in § 85 Abs. 1 GWG 2011 verankerten Wettbewerbsprinzips ist der Bewerber verpflichtet, alle im Zuge dieses Vergabeverfahrens bekannt gegebenen oder bekannt werdenden Informationen und Unterlagen **vertraulich** zu behandeln. Bis zum Abschluss des Verfahrens hat der Bewerber insbesondere auch gegenüber den Medien Stillschweigen über seine Beteiligung am Verfahren, den Stand des Vergabeverfahrens, den Inhalt der Bewerbung und die Entscheidungen im Rahmen des Verfahrens und die Umstände der Ausschreibung zu wahren. Der Bewerber hat die vertrauliche Behandlung auch durch seine Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen sowie allfällig hinzugezogene Dritte sicherzustellen.

Diese **Geheimhaltungspflicht gilt nicht für** Unterlagen und Informationen, 24

- die nachweislich allgemein bekannt sind oder allgemein bekannt werden, ohne dass dies vom Bewerber zu vertreten wäre,
- die dem Bewerber nachweislich bereits bekannt waren, bevor sie ihm von der E-Control zugänglich gemacht wurden, oder
- die dem Bewerber durch einen Dritten ohne Verletzung der Geheimhaltungspflicht des Bewerbers zur Kenntnis gelangt sind.

Eine **Verletzung der Vertraulichkeit** kann je nach Schwere der Verletzung zu einer Abweisung des Teilnahmeantrages und zum Abbruch des Verfahrens führen, wenn dies zur Wiederherstellung eines freien und lautereren Wettbewerbs erforderlich ist. Eine Verletzung kann Schadenersatzforderungen der E-Control, weiterer Bewerber oder sonstiger Dritter nach sich ziehen und wird gegebenenfalls im Rahmen der Prüfung der Sicherheit (Abschnitt 4.2) des Bewerbers erwogen. 25

1.7.2 Verpflichtung der Behörde

Die E-Control wird ihrerseits die ihr bereitgestellten Informationen nach den Bestimmungen über Amtsverschwiegenheit (Art. 20 Abs. 3 B-VG) und Datenschutz (§ 1 DSGVO, Art. 6 DSGVO) und in Hinblick auf das in § 85 Abs. 1 GWG 2011 verankerte Wettbewerbsprinzip vertraulich behandeln. 26

Mit Entscheidung über die Ernennung wird es jedoch erforderlich sein, die Identität der Bewerber und die Gründe für die Ernennung bzw. Antragsabweisung **insoweit offen zu legen** als den Antragstellern zu ermöglichen die Entscheidung nachzuvollziehen und etwaige Rechtsmittel dagegen effektiv ausüben zu können. 27

In der Entscheidung hat die E-Control die gegenläufigen Geheimhaltungs- und Offenlegungsinteressen abwägen und einen Ausgleich für den jeweiligen Einzelfall herzustellen. Insoweit die Unterlagen **Geschäftsgeheimnisse** (vgl. § 26b Abs. 1 UWG) oder sonstige Informationen, deren besonderer Geheimhaltungswert nicht offenkundig ist, beinhalten hat der Bewerber bzw. der jeweilige Betroffene spätestens auf Nachfrage der E-Control **darzulegen und zu begründen**, weshalb mit den Informationen ein besonders geschütztes Geheimhaltungsinteresse verbunden ist.

1.8 KARTELLVERBOT

Die Bewerber haben wettbewerbsbeschränkende Abreden, Beschlüsse oder aufeinander abgestimmte Verhaltensweisen, die eine Verhinderung, Einschränkung oder Verfälschung des Wettbewerbs bezwecken oder bewirken im Zusammenhang mit der Verfahrensbeteiligung zu unterlassen (vgl. § 1 KartG bzw. Art. 101 AEUV). Wird dieser Grundsatz verletzt, kann dies zur Abweisung der, einem Kartell zu Grunde liegenden Anträge und zum Widerruf des Verfahrens führen (siehe Abschnitt 2.3). 28

1.9 ÄNDERUNGSVORBEHALT

- 29 Die getroffenen Festlegungen dienen der Verfahrensordnung und stellen **keine feste Bindung** der E-Control dar. Die Behörde wird die getroffenen Festlegungen berichtigen, ergänzen, ändern bzw. revidieren, wenn dies in Einklang mit den verfahrensrechtlichen und inhaltlichen Vorgaben über die Ernennung geboten oder aus anderen Gründen erforderlich und sachlich gerechtfertigt ist.
- 30 Die der E-Control aus Eingaben im Verfahren bekannten Interessenten werden über **Änderungen verständigt**. Änderungen und Klarstellung, die einer Veröffentlichung zugänglich sind, werden weiters unter der URL

<https://www.e-control.at/marktteilnehmer/gas/ernennung-der-bilanzierungsstelle>

publiziert.

- 31 Bewerber haben die Ausschreibungsunterlagen (einschließlich weiterer, hinzukommender Dokumente) auf dem **Letztstand** für ihre Bewerbungen zu berücksichtigen. Wenn es angesichts der gewöhnlich anzunehmenden Auswirkungen auf die Bewerber und der sonst verbleibenden Abgabefrist notwendig erscheint, wird die Frist für die Bewerbung durch die E-Control entsprechend erstreckt.

2 VERFAHRENSABLAUF

2.1 ANGEBOTSPHASE

- 32 Mit Eröffnung des Verfahrens und Publikation sind Interessenten eingeladen, sich um die Ernennung zu bewerben.
- 33 Macht die E-Control von ihrem Recht zur Beauftragung von Sachverständigen Gebrauch (vgl. Abschnitt 1.6), wird die E-Control deren fachliche Eignung, Unabhängigkeit sowie deren Verschwiegenheit durch angemessene Maßnahmen sicherstellen.

2.1.1 Fragen und Berichtigungen der Ausschreibungsunterlagen

- 34 Sollten Interessenten Anforderungen für die Angebotslegung unklar sein oder Fehler ausmachen, besteht bis **20. Februar 2020** die Möglichkeit, Fragen und Korrekturanmerkungen an die E-Control zu übermitteln. Fragen sind in **Schrift- oder Textform** zu übermitteln.
- 35 Die Interessenten sind angehalten, Fragen möglichst frühzeitig zu übermitteln. Bei gravierenden Unklarheiten ist die E-Control bemüht, die Fragebeantwortung möglichst zeitgerecht und vor Fristende vorzunehmen. Die Beantwortung der Fragen erfolgt in konsolidierter, anonymisierter Form.

2.1.2 Angebotslegung, -Verbesserung und Nachreichung

Bewerber haben bei der E-Control einen Antrag auf Ernennung zu stellen. Die Antragstellung hat alleine durch **eine Rechtsperson** zu erfolgen. Die gemeinsame Antragstellung einer Bewerbergemeinschaft ist nicht zulässig. 36

Im Antrag ist darzulegen, **für welche Marktgebiete** die Ernennung beantragt wird (Marktgebiet Ost, Tirol bzw. Vorarlberg). 37

Die initiale Bewerbungsfrist wurde von der E-Control ursprünglich mit 30. April 2020 festgesetzt. 38

Mit Inkrafttreten des 2. COVID-19-Gesetzes, BGBl. I Nr. 16/2020, wurde der Fortlauf von Fristen für die Einbringung von verfahrenseinleitenden Anträgen gemäß Art. 16 § 2 des 2. COVID-19-Gesetzes ab 22. März 2020 bis vorläufig 30. April 2020 gehemmt. Gemäß Art. 16 § 5 2. COVID-19-Gesetz ist der Bundeskanzler ermächtigt, diese Hemmung mit Verordnung zu verlängern, zu verkürzen oder weitere Bestimmungen zum Fristenlauf vorzusehen. 39

Da am Beginn des 22. März 2020 den Interessenten ursprünglich noch 40 Tage für die Einreichung eines Antrages zur Verfügung standen, wird die Angebotsfrist nun so festgesetzt, dass diese **40 Tage nach Ende der Fristenhemmung** gemäß Art. 16 § 2 2. COVID-19-Gesetz endet. Vorläufig bedeutet dies eine Antragstellung bis spätestens **9. Juni 2020**. Dies gilt unbeschadet einer anderslautenden Regelung bezüglich verfahrenseinleitender Anträge in einer Verordnung gemäß Art. 16 § 5 2. COVID-19-Gesetz, einer abweichenden gesetzlichen Regelung oder abweichenden behördlichen Festlegung (vgl. Abschnitt 1.9). Um den Interessenten größtmögliche Planungssicherheit zu gewähren, gilt für den Fall, dass es zu einer Verkürzung der Hemmung vor den 30. April 2020 kommt, dennoch der 9. Juni 2020 als erstmöglicher Tag des Fristablaufs. 40

Eine Bewerbung hat die Nachweise für die Erfüllung der Ernennungsvoraussetzungen zu enthalten. Die Einbringung hat in **Schriftform** (auf Papier und/oder elektronisch, vgl. Abschnitt 1.5.1) zu erfolgen. Erfolgt keine firmenmäßige Zeichnung, ist die **Bevollmächtigung** durch eine schriftliche, auf Namen oder Firma lautende Vollmacht nachzuweisen (§ 10 Abs. 1 AVG).

Die Frist wurde ursprünglich festgesetzt, um den Interessenten ausreichend Zeit zur Vorbereitung ihrer Anträge zu gewähren bzw. das Verfahren in angemessener Zeit abschließen zu können und so dem ernannten Bewerber Zeit zur Vorbereitung auf die Übernahme der Tätigkeit der Bilanzierungsstelle zu geben. Aufgrund der außergewöhnlichen Situation angesichts des Auftretens von COVID-19 ist weiter sachgerecht und erforderlich, die oben dargelegte Hemmung vorzusehen, um den Interessenten angesichts der außergewöhnlichen Umstände ausreichend Zeit zur Vorbereitung ihrer Anträge zu gewähren. 41

Allerdings entsteht aus der Fristenhemmung ein Zielkonflikt mit der Notwendigkeit, das Verfahren in angemessener Zeit abschließen zu können, um dem ernannten Bewerber Zeit zur Vorbereitung auf die Übernahme der Tätigkeit der Bilanzierungsstelle zu geben. Da zum 42

gegebenen Zeitpunkt nicht ausgeschlossen werden kann, dass es aufgrund des Auftretens von COVID-19 zu weiteren Verzögerungen im Verfahren kommt (insbesondere durch eine längere Fristenhemmung mit einer Verordnung gemäß Art. 16 § 2 2. COVID-19-Gesetz oder durch sonstige gesundheitspolitische Maßnahmen) können weitere Änderungen am Verfahren notwendig werden.

- 43 Die Bewerbungen werden nach Einbringung von der E-Control geprüft; bei Mängeln der Bewerbung wird der Bewerber zur **Verbesserung** binnen angemessener Frist aufgefordert. Wird einem Verbesserungsauftrag nicht fristgerecht nachgekommen, gilt der Antrag gemäß § 13 Abs. 3 AVG als zurückgezogen.
- 44 Weiters kann und wird die E-Control **zusätzliche Informationen** anfordern, wenn dies für eine sachgerechte Prüfung oder einen sachgerechten Vergleich der Bewerber erforderlich ist (vgl. Abschnitt 1.6).
- 45 Gemäß § 13 Abs. 8 AVG haben die Bewerber die Möglichkeit, ihren Antrag bis zu allfälligen einem Schluss des Ermittlungsverfahrens nachträglich zu **ändern**.

2.2 AUSWAHLPHASE

- 46 Nach Prüfung der Anträge und allfälliger Verbesserung oder Durchführung von Nachreichungen wird die E-Control eine oder mehrere **mündliche Verhandlungen** anberaumen. Die Verhandlungen finden für jeden Bewerber **getrennt** statt.
- 47 Die E-Control wird zu den Verhandlungen gegebenenfalls einzelne, vom Bewerber genannte Personen **zur Auskunft laden** oder den Bewerber auffordern, auskunftsfähige Personen zu bestimmten Bereichen zur Verhandlung beizuziehen.
- 48 Termine für mündliche Verhandlungen werden voraussichtlich im **Juli 2020** (aus aktueller Sicht in den KW 30 bis 32) im weitesten Einvernehmen mit den jeweiligen Bewerbern anberaumt. Aufgrund des Auftretens von COVID-19 und der damit verbundenen Einschränkungen, sind keine weiteren Verhandlungstermine vorgesehen.
- 49 Nach Durchführung der mündlichen Verhandlungen wird die Behörde das Ermittlungsverfahren schließen oder den Bewerbern nochmals Gelegenheit einräumen, Nachreichungen bzw. Antragsänderungen vorzunehmen. Die Behörde wird dabei die Gleichbehandlung der Bewerber beachten.

2.3 ZUSCHLAG ODER WIDERRUF

- 50 Nach Abschluss des Ermittlungsverfahrens wird die E-Control den bzw. die geeigneten Bewerber für die jeweiligen Marktgebiete mit Bescheid ernennen. Liegen mehrere geeignete Bewerbungen vor, werden diese **nach den Zuschlagskriterien gereiht und ernannt** bzw. abgewiesen. Die Ernennung erfolgt mit Bescheid, welcher mit Bedingungen, Befristungen und Auflagen versehen werden kann, soweit diese zur Erfüllung der Zielsetzungen des GWG 2011 erforderlich sind (§ 85 Abs. 1 erster Satz GWG 2011).

Sollte sich im Zuge des Verfahrens herausstellen, dass kein geeignetes Unternehmen die Ernennung beantragt hat oder grundsätzliche Verfahrensprinzipien verletzt wurden, die eine rechtmäßige Ernennung ausschließen, erfolgt der Widerruf des Verfahrens über Abweisung aller Anträge.

51

3 INHALTLICHE TÄTIGKEITSANFORDERUNGEN

In diesem Abschnitt werden die inhaltlichen Anforderungen an die Tätigkeit der Bilanzierungsstelle dargelegt. Nachdem sich diese Anforderungen grundsätzlich aus dem **GWG 2011** ergeben und in weiterer Folge durch die **GMMO-VO 2020** spezifiziert werden, wird zur Darlegung der inhaltlichen Anforderungen weitgehend unmittelbar auf die rechtlichen Vorgaben abgestellt. Weiters ergeben sich einzelne Aufgaben aus dem Ökostromgesetz 2012 (**ÖSG 2012**) sowie die Gaskennzeichnungsverordnung (**G-KenV**). Die nachfolgende Detailbetrachtung differenziert grundsätzlich zwischen den Anforderungen in Bezug auf die Bilanzierung sowie Anforderungen in Bezug auf die Wechsellplattform.

52

Die Ausführungen gelten für **alle Marktgebiete (MG)**. Sofern für die Marktgebiete Tirol und Vorarlberg gesonderte Bestimmungen zur Anwendung kommen, wird ergänzend auf diese verwiesen.

53

Die Prinzipien des s.g. „**COSIMA-Modells**“¹ liegen den gesonderten Regelungen für die MG Tirol und Vorarlberg im 6. Teil der GMMO-VO 2020 integral zugrunde. Bewerber für die Marktgebiete Tirol und Vorarlberg haben demzufolge durch Einhaltung der gesetzlich determinierten, Tätigkeitsanforderungen (siehe insb. Abschnitte 3.1.1 und 3.1.6) die Aufrechterhaltung des Modells sicherzustellen.

54

3.1 INHALTLICHE ANFORDERUNGEN IN BEZUG AUF DIE BILANZIERUNG

3.1.1 Verarbeitung von Allokationsdaten und Ermittlung von Mengensalden und abrechnungsrelevanten Mengenpositionen je Bilanzgruppe

Die Bilanzierungsstelle hat die kommerzielle Bilanzierung von Bilanzgruppen gemäß der folgenden Logik durchzuführen:

55

§ 21 Abs. 1 GMMO-VO 2020: Die Bilanzierung erfolgt durch die Bilanzierungsstelle je Bilanzgruppe. Diese umfasst die folgenden Allokationskomponenten als Stundenzzeitreihe mit Bezug auf den jeweiligen Gastag:

1. *allokierte Nominierungen an den Grenzkopplungspunkten des Marktgebietes inkl. der Ein- und Ausspeisepunkte im Verteilernetz an der Marktgebietsgrenze;*
2. *allokierte Nominierungen zur Ein- bzw. Ausspeicherung von Gasmengen im Marktgebiet;*
3. *allokierte Nominierungen von Einspeisungen der Erdgasproduktion;*

¹ Siehe für Details: <https://www.aggm.at/bgv-informationen/marktmodelle>.
 Ernennung Bilanzierungsstelle –
 Ausschreibungsunterlage

4. *allokierte Nominierungen der saldierten Handelsmenge der Bilanzgruppe am Virtuellen Handelspunkt;*
5. *allokierte Einspeisungen von Erzeugungsanlagen erneuerbarer Gase;*
6. *allokierten Ausspeisungen an Endverbraucher.*

Ergänzende Informationen dazu in den Erläuterungen.² Diese Bestimmung konkretisiert die Verantwortung der Bilanzierungsstelle für die integrierte Bilanzierung gemäß § 18 Abs. 1 GMMO-VO 2020. Für diesen Zweck hat die Bilanzierungsstelle die erforderliche Infrastruktur bereitzustellen. Dies umfasst ein sicheres, manipulationsgeschütztes IT-System für abrechnungsrelevante Mengensalden bzw. Allokationsdaten (je nach Wahrnehmung von § 46 Abs. 5 GMMO-VO 2020) inkl. der mit dem finanziellen Clearing verbundenen Prozesse.

56 Demzufolge basiert die kommerzielle Bilanzierung auf Allokationsdaten, welche von Systemoperatoren bereitgestellt werden. Grundsätzlich ist vorgesehen, dass diese Allokationsdaten u.a. direkt an die Bilanzierungsstelle bereitgestellt werden.

- **§ 32 Abs. 5 Z 1 und 6 GMMO-VO 2020:** Bereitstellung von Allokationsdaten durch Fernleitungsnetzbetreiber
- **§ 32 Abs. 6 Z 1 GMMO-VO 2020:** Bereitstellung von Allokationsdaten durch Speicherunternehmen
- **§ 32 Abs. 7 Z 1 GMMO-VO 2020:** Bereitstellung von Allokationsdaten durch Produzenten von Erdgas
- **§ 32 Abs. 8 GMMO-VO 2020:** Bereitstellung von Allokationsdaten durch den Betreiber des Virtuellen Handelspunktes
- **§ 32 Abs. 9 Z 5 bis 9 GMMO-VO 2020:** Bereitstellung von Allokationsdaten durch Verteilernetzbetreiber
- **§ 32 Abs. 10 Z 3 GMMO-VO 2020:** Bereitstellung von Allokationsdaten durch den MVGM

57 Die Bilanzierungsstelle ermittelt auf Basis dieser Allokationsdaten Mengensalden und abrechnungsrelevanten Mengenpositionen je Bilanzgruppe für tägliche Ausgleichsenergie gemäß § 22, untertägige Anreize gemäß § 23, Clearingentgelt gemäß § 24 Abs 4 und die Bilanzierungsumlage gemäß § 25 Abs. 4.

§ 22 Abs. 1 GMMO-VO 2020: Eine sich aus den Allokationskomponenten gemäß § 21 Abs. 1 ergebende Tagesunausgeglichenheit einer Bilanzgruppe wird gegenüber dem

² Die Erläuterungen zur Verordnung sind veröffentlicht unter:
https://www.e-control.at/documents/1785851/1811582/Erläuterungen_Neufassung+GMMO-VO+2020_beschlossen_191219.pdf.

Bilanzgruppenverantwortlichen gemäß § 24 zum Ausgleichsenergiepreis des jeweiligen Gastages abgerechnet.

§ 23 Abs. 2 GMMO-VO 2020: *Ausgangspunkt der Ermittlung des Kostenbeitrag gemäß Abs. 1 sind die stündlichen Differenzen zwischen den Ein- und Ausspeisemengen einer Bilanzgruppe. Diese stündlichen Differenzen werden über den Gastag kumuliert (kumulierte stündliche Differenzmenge) und für jede Stunde einer Toleranzmenge gegenübergestellt. Die Toleranzmenge je Bilanzgruppe beträgt für jede Stunde vier Prozent der allokierten Ausspeisungen an Endverbraucher gemäß § 21 Abs. 1 Z 6 an diesem Tag.*

§ 23 Abs. 3 GMMO-VO 2020: *Mengenmäßige Berechnungsbasis für den Kostenbeitrag eines Gastages (Überschreitungsmenge) ist die Summe der jeweiligen, stündlichen Überschreitungen der Toleranzmenge durch die kumulierte stündliche Differenzmenge.*

§ 24 Abs. 4 GMMO-VO 2020: *Im Rahmen des Clearings gemäß Abs. 2 kommt auch ein Clearingentgelt zur Abrechnung. Die Festsetzung des Clearingentgelts sowie der mengenmäßigen Grundlage für die Abrechnung dessen erfolgt durch die Verordnung der Regulierungsbehörde gemäß § 89 GWG 2011.*

§ 25 Abs. 4 GMMO-VO 2020: *Mengenmäßige Grundlage für die Abrechnung der Bilanzierungsumlage gemäß Abs. 1 im Rahmen des Clearings gemäß § 24 ist die Summe sämtlicher Allokationskomponenten der Bilanzgruppe für einen Gastag gemäß § 21 Abs. 1 Z 1, soweit sie sich auf Ausspeisungen beziehen, sowie gemäß § 21 Abs. 1 Z 6.*

Ergänzend bzw. in Abweichung zu den o.g. Bestimmungen wird die Tagesunausgeglichenheit einer Bilanzgruppe in den Marktgebieten Tirol und Vorarlberg folgendermaßen ermittelt: 58

§ 41 Abs. 2 GMMO-VO 2020: *Abweichend zu § 22 Abs. 1 ergibt sich die Tagesunausgeglichenheit einer Bilanzgruppe als mengenmäßige Grundlage der Abrechnung gegenüber dem Bilanzgruppenverantwortlichen gemäß § 24 für die Marktgebiete Tirol und Vorarlberg aus den Allokationskomponenten gemäß Abs. 1. Dabei werden die Mengen der Marktgebiete Tirol und Vorarlberg saldiert betrachtet.*

Darüber hinaus ist bei der Abwicklung untertätiger Anreize für die Marktgebiete Tirol und Vorarlberg ergänzend zu berücksichtigen: 59

§ 41 Abs. 5 GMMO-VO 2020: *Der Toleranzwert (Toleranzmenge) im Rahmen des untertägigen Anreizsystems gemäß § 23 Abs. 2 beträgt für die Marktgebiete Tirol und Vorarlberg vier Prozent. Die dem untertägigen Anreizsystem für Bilanzgruppenverantwortliche zugrundeliegenden Mengen gemäß Abs. 1 werden für die Marktgebiete Tirol und Vorarlberg saldiert betrachtet.*

- 60 Falls sich ein Bewerber nur für das Marktgebiet Tirol oder Vorarlberg bewerben sollte, müsste dieser im Rahmen des Umsetzungskonzepts gemäß Abschnitt 4.3 zwingend darlegen, in welcher Form die effiziente Einhaltung dieser o.g. verordnungsmäßigen Anforderungen zwingend sichergestellt wird.
- 61 Ungeachtet der grundsätzlichen Festlegungen in der GMMO-VO 2020 zu direkter Übermittlung von Allokationsdaten, Verwaltung dieser Daten durch die Bilanzierungsstelle und unmittelbarer Berechnung von Mengensalden und abrechnungsrelevanten Mengenpositionen je Bilanzgruppe, wird der Bilanzierungsstelle gemäß § 46 Abs. 5 GMMO-VO 2020 das Recht eingeräumt, die Bereitstellung und datenbankmäßige Verwaltung von Allokationsdaten im Rahmen der Erfüllungen der Bestimmungen dieser Verordnung in der für sie zweckmäßigsten und effizientesten Form zu organisieren.

Erläuterungen zu § 46 Abs. 5 GMMO-VO 2020: Konkret würde dies im Fall der Entscheidung gemäß dieser Bestimmung bedeutet, dass die Bilanzierungsstelle keine eigene Datenbank für die Allokationsdaten führt. Die in § 32 grundsätzlich vorgesehene Systematik würde dahingehend adaptiert werden, dass die Verantwortung für die Verwaltung von Allokationsdaten zum MVGM übergeht; d.h. nur dieser erhält von den unterschiedlichen Systemoperatoren über bestehende bzw. mit den Sonstigen Marktregeln in Einklang stehende Wege die Allokationsdaten und verwaltet diese gesamthaft (die Systemoperatoren sind mit der Übermittlung an den MVGM ihrer Verantwortung vollumfänglich nachgekommen und die Verantwortung für alle nachfolgenden Schritte geht auf den MVGM über). Demzufolge ist er natürlich auch für Datensicherheit, den Manipulationsschutz und die Integrität dieser Daten verantwortlich. Der MVGM betreibt darüber hinaus (ungeachtet dieser Übergangsbestimmung) eine Online-Plattform, auf der für Bilanzgruppenverantwortliche sämtliche relevanten Mengensalden bereitgestellt werden. Sofern der MVGM alle Allokationsdaten direkt erhält, kann er die Mengensalden unmittelbar berechnen. In diesem Fall ist es nicht zwingend erforderlich, dass die Bilanzierungsstelle diese Aktion selbsttätig erneut durchführt. Vielmehr hat es der MVGM der Bilanzierungsstelle zu ermöglichen, dass sie unmittelbar auf diese Informationen zugreifen und diese unmittelbar für ihre Zwecke des finanziellen Clearings heranziehen kann. Die Verantwortung für die ermittelten Mengensalden, etc. liegt dabei beim MVGM. Der Bilanzierungsstelle ist natürlich auch unmittelbarer Zugang zu den zugrundeliegenden Allokationsdaten zu gewähren. Bilanzierungsstelle und MVGM haben dabei umfassend zu kooperieren; die Details der Kooperation, die Konzeption des Datenaustauschs/-zugriffs, etc. sind nachgelagert zwischen den betroffenen Akteuren zu spezifizieren und zu vereinbaren.

§ 46 Abs. 5 GMMO-VO 2020: Aus Gründen der Einfachheit und Zweckmäßigkeit ist die Bilanzierungsstelle binnen eines Monats nach rechtskräftiger Bestellung gemäß § 170a Abs. 1 GWG 2011 berechtigt, in Abstimmung mit dem MVGM die Einrichtung des Systems der Bereitstellung und datenbankmäßigen Verwaltung von Allokationsdaten gemäß § 32 wie folgt, in Abweichung zu den Bestimmungen des § 32, zu veranlassen:

1. die Übermittlung der Allokationsdaten gemäß § 32 Abs. 5 Z 1 und Z 4, Abs. 6 Z 1, Abs. 7 Z 1, Abs. 8 und Abs. 9 Z 5 bis Z 10 erfolgt nur an den MVGM;
2. die Übermittlung der Allokationsdaten gemäß § 32 Abs. 10 Z 3 und Z 7 durch den MVGM an die Bilanzierungsstelle entfällt;
3. die Übermittlung der für die Informationsbereitstellung gemäß § 33 und § 34 benötigten, aggregierten Allokationsdaten und Mengensalden je Bilanzgruppe durch die Bilanzierungsstelle an den MVGM gemäß § 32 Abs. 11 Z 2 entfällt;
4. der MVGM gewährleistet der Bilanzierungsstelle einen unmittelbaren Direktzugriff auf sämtliche Allokationsdaten gemäß § 32 und daraus durch den MVGM ermittelten Mengensalden der Bilanzgruppen, welche von der Bilanzierungsstelle unmittelbar für das erste und zweite Clearing von Bilanzgruppen gemäß § 24, die Netzbilanzierung gemäß § 26 sowie das Risikomanagement gemäß § 24 Abs. 5 herangezogen werden. MVGM und Bilanzierungsstelle haben zur Sicherstellung eines effizienten Echtzeit-Zugriffs der Bilanzierungsstelle auf diese Daten entsprechend zu kooperieren. Die Verantwortung für die korrekte Darstellung der gemäß § 32 erhaltenen Allokationsdaten, die Korrektheit der auf Basis dieser Daten ermittelten Mengensalden sowie die Datensicherheit liegt beim MVGM.

Diese Einrichtung ist im Zuge einer nachgelagerten Detaillierung der Informationsflüsse sowie der damit verbundenen Rechte und Pflichten für Marktteilnehmer im Rahmen der Sonstigen Marktregeln gemäß § 22 E-ControlG sowie, soweit gesetzlich vorgesehen, in auf diesen Bestimmungen basierenden Allgemeinen Bedingungen der Marktteilnehmer näher auszugestalten. Der MVGM hat bei dieser Einrichtung die Bilanzierungsstelle nach Kräften zu unterstützen.

Für Allokationen in denen allenfalls stündliche Werte als Tagesband in der kommerziellen Bilanzierung zu erfassen sind, erfolgt durch die Bilanzierungsstelle eine Anpassung der Allokationen:

62

§ 21 Abs. 4 GMMO-VO 2020: Ein allenfalls stündliches Profil von Messwerten wird durch die Bilanzierungsstelle so angepasst, dass die bilanzierungsrelevante Allokation jedenfalls als ein über den relevanten Tag konstantes Tagesband vorliegt.

§ 21 Abs. 6 GMMO-VO 2020: Ein allenfalls stündliches Profil von Messwerten wird durch die Bilanzierungsstelle so angepasst, dass die bilanzierungsrelevante Allokation jedenfalls als ein über den relevanten Tag konstantes Tagesband vorliegt (vorbehaltlich Optierung durch den Bilanzgruppenverantwortlichen; siehe dazu 3.1.2).

3.1.2 Angebot einer Optimierungsmöglichkeit für Bilanzgruppenverantwortliche

63 Für Bilanzgruppenverantwortliche wird die Möglichkeit geschaffen, dass für spezifische, von dieser Bilanzgruppe belieferte Endverbraucher die Allokation anstelle eines Tagesbands in Form von Stundenwerten erfolgt.

§ 21 Abs. 6 GMMO-VO 2020: *Die Bilanzierungsstelle bietet Bilanzgruppenverantwortlichen die Möglichkeit über ein geordnetes, transparentes Verfahren zu beantragen, dass die gegenständliche, bilanzierungsrelevante Allokation anstelle eines Tagesbands als stündliches Profil erfolgt. Ein derartiger Wechsel ist je Endverbraucher einmal jährlich möglich.*

Ergänzende Informationen dazu in den Erläuterungen: *Ergänzend hat die Bilanzierungsstelle den Bilanzgruppenverantwortlichen die Möglichkeit anzubieten, dass diese mit spezifischen Zählpunkten, welche die o.g. Bedingungen erfüllen (d.h. LPZ und vertraglich vereinbarten Höchstleistung ≤ 300.000 kWh/h), in eine Allokation mit stündlichem Profil (analog Abs. 7) optimieren. Die operative Umsetzung soll dergestalt erfolgen, dass damit verbundene Sonderaufwände minimiert werden. Demzufolge soll im Zusammenhang mit dieser Optimierungsmöglichkeit keine gesonderte Allokationskomponente geschaffen werden; derartige Allokationen sollen im Rahmen der Allokationen gemäß Abs. 7 mitberücksichtigt werden. Auch die Beschränkung auf einen einmaligen Wechsel pro Jahr soll dem Rechnung tragen. Sollte für derartige Zählpunkte ein Versorgerwechsel erfolgen, ist diese Optimierungserklärung als hinfällig zu betrachten und die Allokation für den nachfolgenden Versorger erfolgt erneut als ein über den relevanten Tag konstantes Tagesband Über die in dieser Verordnung normierten Prinzipien hinausgehende Details, sind von der Bilanzierungsstelle allenfalls im Rahmen der Allgemeinen Bedingungen festzulegen bzw. in den Sonstigen Marktregeln zu konkretisieren.*

3.1.3 Durchführung des Clearings von Bilanzgruppen

64 Die Bilanzierungsstelle führt die Abrechnung der resultierenden Mengensalden und abrechnungsrelevanten Mengenpositionen je Bilanzgruppe durch.

§ 24 GMMO-VO 2020:

(1) *Die Bilanzierungsstelle veröffentlicht auf ihrer Webseite einen Clearingkalender und führt auf dieser Basis das erste und zweite Clearing für Bilanzgruppenverantwortliche durch.*

(2) *Das erste Clearing erfolgt monatlich binnen drei Arbeitstagen nach Clearingschluss des jeweiligen Abrechnungsmonats. Gegenstand dieses Clearings ist die Abrechnung*

1. der sich aus den Allokationskomponenten gemäß § 21 Abs. 1 ergebenden Tagesunausgeglichenheit einer Bilanzgruppe zum Ausgleichsenergiepreis des jeweiligen Gastages gemäß § 22;
2. eines allfälligen Kostenbeitrags zur untertägigen Strukturierung gemäß § 23 Abs. 5;
3. einer allfälligen Bilanzierungsumlage gemäß § 25 Abs. 1.

(3) Das zweite Clearing erfolgt spätestens 14 Monate nach dem ersten Clearing gemäß Abs. 2. Gegenstand dessen ist die Korrektur des ersten Clearings aufgrund von abrechnungsrelevanten Veränderungen von Allokationen anhand von final gemessenen bzw. abgelesenen Energiemengen.

(4) Im Rahmen des Clearings gemäß Abs. 2 kommt auch ein Clearingentgelt zur Abrechnung. Die Festsetzung des Clearingentgelts sowie der mengenmäßigen Grundlage für die Abrechnung dessen erfolgt durch die Verordnung der Regulierungsbehörde gemäß § 89 GWG 2011.

(6) Für die Korrektur fehlerhafter Allokationsdaten, welche jedoch erst nach Durchführung des eigentlichen Clearings identifiziert werden, hat die Bilanzierungsstelle für einen angemessenen Zeitraum eine Nachverrechnung zu ermöglichen. In diesem Fall wird das gesamte Clearing einer Bilanzgruppe für den betroffenen Abrechnungsmonat neu aufgerollt. Diese Nachverrechnung kann entweder die für die Abgabe der betroffenen Allokation verantwortliche Stelle oder der betroffene Bilanzgruppenverantwortliche initiieren. Die Bilanzierungsstelle ist berechtigt für die Kompensation der damit verbundenen Zusatzaufwände ein Entgelt zu erheben. Die Bilanzierungsstelle hat monatlich eine Dokumentation sämtlicher Nachverrechnungen an die Regulierungsbehörde zu übermitteln.

(7) Das Prozedere der Verrechnung, Zahlungsabwicklung sowie des Risikomanagements gemäß Abs. 5 ist durch die Bilanzierungsstelle auf Basis ihrer genehmigten Allgemeinen Bedingungen festzulegen. Im Rahmen der Erstellung sind die Marktteilnehmer umfassend zu konsultieren.

Für ergänzende Klarstellungen zu diesen Regelungen wird auf die Erläuterungen der GMMO-VO 2020 verwiesen. 65

Darüber hinaus bzw. in Abweichung zu den o.g. Bestimmungen kommen für die kommerzielle Bilanzierung in den Marktgebieten Tirol und Vorarlberg gemäß **§ Abs. 3 und 4 GMMO-VO 2020** abweichende Grenzpreise zur Anwendung. 66

3.1.4 Verarbeitung von Allokationsdaten und Ermittlung von Mengensalden und abrechnungsrelevanten Mengenpositionen je besonderer Bilanzgruppe

67 Im Einklang mit Abschnitt 3.1.1 basiert auch die kommerzielle Bilanzierung von besonderen Bilanzgruppen (Netzbilanzierung) Allokationsdaten, welche von Systemoperatoren bereitgestellt werden. Grundsätzlich ist vorgesehen, dass diese Allokationsdaten u.a. direkt an die Bilanzierungsstelle bereitgestellt werden.

§ 32 Abs. 5 Z 4 GMMO-VO 2020: *Bereitstellung von Allokationsdaten durch Fernleitungsnetzbetreiber*

§ 32 Abs. 9 Z 10 GMMO-VO 2020: *Bereitstellung von Allokationsdaten durch Verteilernetzbetreiber*

68 Die Bilanzierungsstelle ermittelt auf Basis dieser Allokationsdaten Mengensalden und abrechnungsrelevanten Mengenpositionen je besondere Bilanzgruppe.

§ 26 Abs. 4 GMMO-VO 2020: *Die Bilanzierungsstelle ermittelt je Netzbetreiber auf täglicher Basis die folgenden Verrechnungskomponenten*

1. *die Brennwertdifferenz der Ausspeisung an Endverbraucher als Differenz zwischen der aggregierten Ausspeisung an Endverbraucher im Netzgebiet anhand des mengengewichteten Ist-Brennwerts gemäß Abs. 2 und dieser aggregierten Ausspeisung auf Basis des anwendbaren Verrechnungsbrennwerts gemäß Anlage 2, Punkt IV;*
2. *den sich aus den Allokationskomponenten gemäß Abs. 1 unter Berücksichtigung allfälliger Brennwertdifferenzen gemäß Z 1 ergebenden Restsaldos.*

69 Ergänzend sei erwähnt, dass die Abrechnung der Brennwertdifferenz gemäß § 26 Abs. 4 Z 1 an eine im § 46 Abs. 2 definierte Übergangsbestimmungen inkl. Kriterien geknüpft ist und frühestens ab 1. Jänner 2023 zur Anwendung kommen wird. Darüber hinaus wird für weiterführende Informationen auf die Erläuterungen der GMMO-VO 2020 verwiesen.

70 Ungeachtet der grundsätzlichen Festlegungen in der GMMO-VO 2020 zu direkter Übermittlung von Allokationsdaten, Verwaltung dieser Daten durch die Bilanzierungsstelle und unmittelbarer Berechnung von Mengensalden und abrechnungsrelevanten Mengenpositionen je Bilanzgruppe umfasst das bereits im Zusammenhang mit 3.1.1 genannte Recht der Bilanzierungsstelle gemäß § 46 Abs. 5 GMMO-VO 2020 auch den Bereich der besonderen Bilanzgruppen. Die diesbezüglichen Ausführungen kommen daher sinngemäß auch hier zur Anwendung.

3.1.5 Durchführung des Clearings für besondere Bilanzgruppen (Netzbilanzierung)

Die Bilanzierungsstelle hat die kommerzielle Bilanzierung von besonderen Bilanzgruppen (Netzbilanzierung) gemäß der folgenden Logik durchzuführen: 71

§ 26 GMMO-VO 2020:

(7) Das Clearing der besonderen Bilanzgruppen erfolgt grundsätzlich analog zum Clearing für Bilanzgruppenverantwortliche gemäß § 24. Gegenstand des Clearings sind die Verrechnungskomponenten gemäß Abs. 4 Z 1 und 2. Eine Aktualisierung der Abrechnung aufgrund der Ablesung von Endverbrauchern mit zugeordnetem Standardlastprofil ist vorzusehen.

(8) Als anwendbarer Preis wird der Börsereferenzpreis (CEGHIX) des jeweiligen Gastags herangezogen.

(9) Besondere Bilanzgruppen haben keinen Kostenbeitrag zur untertägigen Strukturierung gemäß § 23, keine Bilanzierungsumlage gemäß § 25 und kein Clearingentgelt gemäß § 24 Abs. 4 zu leisten. Die Bonitätsprüfung der Bilanzierungsstelle gemäß § 24 Abs. 5 kommt nicht zur Anwendung.

Für ergänzende Klarstellungen zu diesen Regelungen wird auf die Erläuterungen der GMMO-VO 2020 verwiesen. 72

3.1.6 Abwicklung der Neutralitätssystematik

Für die mit der Erfüllung der als Bilanzierungsstelle Aufgaben erbrachten Leistungen hat die Regulierungsbehörde gemäß § 89 GWG 2011 ein Entgelt durch Verordnung zu bestimmen. Darüber hinaus dürfen der Bilanzierungsstelle durch die Abwicklung der kommerziellen Bilanzierung sowie physikalischen Bilanzierung keine Gewinne oder Verluste entstehen. 73

§ 25 GMMO-VO 2020:

(1) Durch die Bilanzierungsumlage gemäß § 24 Abs. 2 Z 3 wird je Marktgebiet sichergestellt, dass der Bilanzierungsstelle durch die Abwicklung des Clearings gemäß § 24 Abs. 2, 3 und 6, die Netzbilanzierung gemäß § 26, sowie den Einsatz und die Vorhaltung von physikalischer Ausgleichsenergie gemäß § 28 keine Gewinne oder Verluste entstehen.

(2) Alle Kosten und Erlöse aus den Transaktionen gemäß Abs. 1 werden dafür von der Bilanzierungsstelle auf einem Umlagekonto transparent und nachvollziehbar erfasst. Zielsetzung ist, dass der Kontostand des Umlagekontos unter Berücksichtigung einer allfälligen Liquiditätsreserve möglichst ausgeglichen gehalten wird.

(3) Die Bilanzierungsstelle prüft quartalsweise ob die Festsetzung einer Umlage erforderlich ist und legt diese allenfalls jeweils für ein Quartal als Betrag in Cent/kWh fest. Die Veröffentlichung der Höhe der Umlage hat im Monat vor Beginn der Gültigkeit zu erfolgen.

(4) Mengenmäßige Grundlage für die Abrechnung der Bilanzierungsumlage gemäß Abs. 1 im Rahmen des Clearings gemäß § 24 ist die Summe sämtlicher Allokationskomponenten der Bilanzgruppe für einen Gastag gemäß § 21 Abs. 1 Z 1, soweit sie sich auf Ausspeisungen beziehen, sowie gemäß § 21 Abs. 1 Z 6.

Ergänzende Informationen dazu in den Erläuterungen: In Bezug auf physikalische Ausgleichsenergie wird konkretisierend festgehalten, dass neben den Kosten für den konkreten Einsatz dessen (Arbeitspreise) auch die Kosten für eine allfällige Vorhaltung (Leistungspreise) gemäß § 28 Abs. 15 im Rahmen der Kosten- und Erlösneutralität der Bilanzierungsstelle zu berücksichtigen sind. Ein ausgeglichenes Ergebnis zwischen den zu erwartenden Aufwendungen und Erlösen aus der Ausgleichsenergie- und Umlageverrechnung ist anzustreben. Dabei kann die Bilanzierungsstelle ergänzend eine auf den angemessenen Rahmen beschränkten Liquiditätsreserve berücksichtigen. Im Zusammenhang mit der Prüfung der Notwendigkeit einer Umlage sei explizit darauf hingewiesen, dass das ausgeglichene Ergebnis gemäß Abs. 2 auch erfordern kann, dass durch die Umlage eine Ausschüttung von Überschüssen am Umlagekonto erfolgt. Die mengenmäßige Grundlage für Abrechnung der Bilanzierungsumlage basiert auf den Anforderungen gemäß Art. 22 der Verordnung (EU) Nr. 312/2014. Konkret ist die Bilanzierungsumlage somit proportional zum Umfang, in dem ein Bilanzgruppenverantwortlicher Ausspeisepunkte nutzt; d.h. seine Bilanzgruppe allokierte Ausspeisenominierungen an den Grenzkopplungspunkten des Marktgebietes inkl. der Ein- und Ausspeisepunkte im Verteilernetz an der Marktgebietsgrenze (§ 21 Abs. 1 Z 1) oder allokierte Ausspeisungen an Endverbraucher (§ 21 Abs. 1 Z 6) aufweist. Diese Mengen pro Gastag sind für das relevante Abrechnungsmonat zu kumulieren.

74 Ergänzend bzw. in Abweichung zu den o.g. Bestimmungen ist für die Neutralitätssystematik der Marktgebiete Tirol und Vorarlberg zu berücksichtigen:

§ 41 Abs. 6 GMMO-VO 2020: Die Bestimmungen des § 25 zur Kosten- und Erlösneutralität gelten gleichermaßen für die Marktgebiete Tirol und Vorarlberg. Die Marktgebiete Tirol und Vorarlberg werden dabei jedoch gemeinsam und saldiert betrachtet. Mit der Bilanzierungsumlage sind in Ergänzung zu den Bestandteilen gemäß § 25 Abs. 1 auch allfällige Kosten und Erlöse aus der kommerziellen Abrechnung von Unausgeglichheiten von OBA-Konten außerhalb des darin festgelegten Toleranzbereichs gemäß § 42 Abs. 1 zu decken.

75 Falls sich ein Bewerber nur für das Marktgebiet Tirol oder Vorarlberg bewerben sollte, müsste dieser im Rahmen des Umsetzungskonzepts gemäß Abschnitt 4.3 zwingend darlegen, in

welcher Form die effiziente Einhaltung dieser o.g. verordnungsmäßigen Anforderung zwingend sichergestellt wird.

In Bezug auf die Marktgebiete Tirol und Vorarlberg ist ergänzend zu berücksichtigen:

76

§ 42 GMMO-VO 2020:

(5) Die dem Saldo der OBA-Konten entsprechende für die Verteilernetze in den Marktgebieten Tirol und Vorarlberg eingesetzte bzw. durch diese für die angrenzenden Netze bereitgestellte Regelenergie, wird von der Bilanzierungsstelle auf dafür eingerichteten Konten geführt.

(6) Zahlungen für die Überschreitung der Grenzen der OBA-Konten gemäß Abs. 1 verrechnet der betroffene Verteilernetzbetreiber unter Nachweis der Überschreitung der Bilanzierungsstelle. Die Bilanzierungsstelle berücksichtigt diese Zahlungen in der Bilanzierungsumlage gemäß § 25 Abs. 1.

In der Neutralitätsumlage sind auch jene Kosten der Liquiditätsbereitstellung zu berücksichtigen, welcher der Bilanzierungsstelle dabei entstehen in jedem Fall sämtliche erforderlichen Zahlungsströme abbilden zu können.

77

Zu berücksichtigen ist außerdem, dass die bisher gemäß GMMO-VO 2012 bestehenden Umlagekonten auf die benannte Bilanzierungsstelle der jeweiligen Marktgebiete übergehen.

78

3.1.7 Betrieb eines Systems für Bonitätsprüfung und Risikomanagement

Im Kontext des Clearings für Bilanzgruppen (siehe Abschnitt 3.1.3) hat die Bilanzierungsstelle ein System für Bonitätsprüfung und Risikomanagement zu betreiben:

79

§ 24 Abs. 5 GMMO-VO 2020: *Die Bilanzierungsstelle betreibt zur laufenden Bonitätsprüfung ein Risikomanagement-System und ist berechtigt, angemessene und nicht-diskriminierende Sicherheitsleistungen von Bilanzgruppenverantwortlichen zu verlangen. Die Ermittlung der erforderlichen Sicherheiten soll derart gestaltet werden, dass veränderte Situationen bzw. Risiken auch zeitnah reflektiert werden können. Die Form der Sicherheitenerbringung soll sich an Marktbedürfnissen orientieren.*

Ergänzende Informationen dazu in den Erläuterungen: *Im bisherigen Bilanzierungsmodell auf Basis der GMMO-VO 2012 ergibt sich das Risikomanagement im Rahmen der ex-ante Bilanzierung im Wesentlichen über das Clearinghaus der Börse (Unausgeglichenheiten werden im Namen und auf Rechnung der Bilanzgruppenverantwortlichen an der Börse ausgeglichen) und ein gesondertes Risikomanagement durch den Bilanzgruppenverantwortlichen ist nicht erforderlich. Die ex-post Bilanzierung sieht hingegen ein explizites Risikomanagement vor, welches aktuell (bspw. im Gegensatz zur Bilanzierung im Strombereich) jedoch auf historisch beobachteten Daten basiert. Da*

im gegenständlichen, weiterentwickelten Bilanzierungsmodell die kommerzielle Abwicklung direkt zwischen Bilanzgruppenverantwortlichem und Bilanzierungsstelle erfolgt und sämtliche Marktteilnehmer von der integrierten Bilanzierung (von Versorgern bis Transiteuren) umfasst sind, steigen die Anforderungen an das Risikomanagement der Bilanzierungsstelle. Dies ergibt sich insbesondere aus der Tatsache, dass in einem integrierten System die Höhe von Verrechnungspositionen potenziell höher ist, als es aktuell in der ex-post Bilanzierung der Fall ist, und somit das Kontrahentenrisiko der Bilanzierungsstelle steigt. Demzufolge soll das weiterentwickelte Bilanzierungsmodell über Mechanismen des Risikomanagements verfügen, welche gegebene Risiken angemessen reflektieren, ohne dabei überschießend zu sein und ausreichend dynamisch sind, um zeitnah (täglich bzw. ggf. untertäglich) auf veränderte Situationen bzw. Risiken reagieren zu können. Überdies sollen die Mechanismen des Risikomanagements operative Synergien der Kooperation unterschiedlicher Systemoperatoren nutzen und aus der Marktteilnehmer-Perspektive möglichst einfach verständlich sein. Ergänzend sollen alternative Ansätze zur Erbringung von Sicherheiten, wie z.B. die Zweckwidmung von Gas im Speicher zur Vermeidung von Sperren der Bilanzgruppenverantwortlichen, geprüft und berücksichtigt werden. Nachdem sich daraus unterschiedliche operative Implikationen ergeben können, sowie eine Kooperation unterschiedlicher Systemoperatoren erforderlich sein wird, ist dies als zusätzliche Option zu betrachten welche je nach Interesse der Marktteilnehmer von den involvierten Systemoperatoren zu entwickeln sein wird. Eine allfällige Konkretisierung hat im Rahmen der Allgemeinen Bedingungen der Bilanzierungsstelle zu erfolgen; dabei sind Marktteilnehmer umfassend zu konsultieren.

3.1.8 Schaffung der Voraussetzungen für die Beschaffung von physikalischer Ausgleichsenergie in Form von standardisierten Produkten an der Erdgasbörse am Virtuellen Handelspunkt

80 Die Beschaffung von physikalischer Ausgleichsenergie erfolgt operativ durch den MVGM, erfolgt jedoch im Namen und auf Rechnung der Bilanzierungsstelle:

§ 28 GMMO-VO 2020:

(1) *Nach Ausnutzung des Netzpuffers gemäß § 27 verbleibende, physikalische Ausgleichsbedarfe werden durch den MVGM mithilfe der in Abs. 2 festgelegten Instrumente und Reihenfolge im Namen und auf Rechnung der Bilanzierungsstelle ausgeglichen. Dafür ermittelt der MVGM auf stündlicher Basis den tatsächlichen bzw. prognostizierten physikalischen Marktgebietssaldo und die für die störungsfreie Steuerung des Marktgebiets erforderliche Menge an physikalischer Ausgleichsenergie.*

(2) *Physikalische Ausgleichsenergie muss in Form folgender, nach Priorität gereihter Bilanzierungsinstrumente beschafft werden:*

1. *über den Handel von standardisierten Produkten an der Erdgasbörse am Virtuellen Handelspunkt;*

2. über Standardprodukte der Merit Order List gemäß § 29 Abs. 2 Z 1;
3. über Flexibilitätsprodukte der Merit Order List gemäß § 29 Abs. 2 Z 2.

Wenngleich nachfolgend auf die Merit Order List im Detail eingegangen wird, liegt es auch an der Bilanzierungsstelle die erforderlichen Voraussetzungen für den Handel von physikalischer Ausgleichsenergie in Form von standardisierten Produkten an der Erdgasbörse am Virtuellen Handelspunkt in ihrem Namen und auf ihre Rechnung zu etablieren.

81

3.1.9 Organisation und Betrieb einer Online-Plattform für das Angebot physikalischer Ausgleichsenergie (Merit Order List)

Im Kontext von physikalischer Ausgleichsenergie hat die Bilanzierungsstelle eine Online-Plattform für das Angebot physikalischer Ausgleichsenergie (Merit Order List) zu betreiben. Die Eigenschaften dieser Plattform und der dort abzugebenden Angebote stellen wiederum Anforderungen an die Bilanzierungsstelle dar:

82

§ 29 GMMO-VO 2020:

(2) Angebote sind vom Ausgleichsenergieanbieter ausschließlich auf einer Online-Plattform, die die Bilanzierungsstelle zur Verfügung stellt, für Aufbringung oder Abnahme zu legen. Im Angebot müssen die vom MVGM vergebene Identifikationsnummer der Bilanzgruppe des Ausgleichsenergieanbieters, die Stunde(n), für die das Angebot gilt, die jeweilige Vorlaufzeit in Bezug auf den Abruf von Ausgleichsenergie und die Höhe der angebotenen Leistungsvorhaltung sowie der Energiepreis und der Ein- oder Ausspeisepunkt bzw. Zählpunkt enthalten sein. Die Angebote haben zu Fixpreisen zu erfolgen. Bei den Angeboten wird unterschieden zwischen:

1. Angeboten von Standardprodukten je Ausgleichsenergieanbieter, mit einer Vorlaufzeit von 30 Minuten, mit einer Mindestdauer von einer Stunde und einer Mindestgröße von einer MWh/h;
2. Angebote von zusammenhängenden Stundenprodukten je Ausgleichsenergieanbieter mit einer vom Ausgleichsenergieanbieter zu wählenden Vorlaufzeit und einer Mindestgröße von einer MWh/h.

(3) Angebote sind bis spätestens 16.00 Uhr (Marktschluss) für den folgenden Gastag, vor Samstagen, Sonntagen und gesetzlichen Feiertagen bis einschließlich des nächsten Arbeitstages zu legen. Ab dem Zeitpunkt des Marktschlusses sind die Angebote für die jeweiligen Ausgleichsenergieanbieter verbindlich und können nicht mehr geändert oder zurückgezogen werden. Die Bilanzierungsstelle hat im Falle von besonderen, begründeten Umständen wie zum Beispiel auf Grund technischer Probleme, Zusammentreffen von Wochenend- und Feiertagen oder zur Ergreifung von Maßnahmen wegen fehlender Angebote die Möglichkeit, nach Information der Marktteilnehmer den Zeitpunkt des Marktschlusses zu verschieben.

(4) Beurteilt der MVGM die vorliegenden Ausgleichsenergieangebote als unzureichend, so ist dies der Bilanzierungsstelle unter Angabe einer Begründung unverzüglich mitzuteilen.

(5) Die Bilanzierungsstelle öffnet in der Folge erneut den Markt, legt einen neuen Marktschluss fest und informiert alle Ausgleichsenergieanbieter. Die Bilanzierungsstelle lädt mit dieser Information die Ausgleichsenergieanbieter ein, zusätzliche Mengen zu den gemäß Abs. 3 verbindlich gelegten Angeboten anzubieten.

(6) Die Bilanzierungsstelle hat nach Aufforderung des MVGMs den Markt 24 Stunden pro Tag für die Abgabe von Angeboten offen zu halten. In diesem Fall werden die Ausgleichsenergieanbieter über die permanente Marktöffnung von der Bilanzierungsstelle vorab informiert. Im Falle einer permanenten Marktöffnung werden die abgegebenen Angebote zu den von der Bilanzierungsstelle bestimmten und veröffentlichten Zeitpunkten an den MVGM übermittelt (Marktschluss). Bis zu diesen Zeitpunkten abgegebene Angebote dürfen in der Folge nicht mehr geändert oder zurückgezogen werden.

(7) Die Angebote gemäß Abs. 2 Z 1 werden von der Bilanzierungsstelle jeweils getrennt nach Aufbringung und Abnahme, entsprechend den angegebenen Energiepreisen gereiht. Bei preislich gleichen Angeboten geht das mengenmäßig größere vor. Bei preislich und mengenmäßig gleichen Angeboten entscheidet der Zeitpunkt des Einlangens. Jedes Angebot wird von der Bilanzierungsstelle mit einer eindeutigen Angebotsnummer versehen.

(8) Die Angebote gemäß Abs. 2 Z 2 werden von der Bilanzierungsstelle jeweils getrennt nach Aufbringung und Abnahme, entsprechend den angegebenen Energiepreisen und unter Berücksichtigung der Vorlaufzeiten gereiht. Bei preislich gleichen Angeboten geht das Angebot mit der kürzeren Vorlaufzeit vor. Bei preislich und hinsichtlich der Vorlaufzeit gleichen Angeboten geht das mengenmäßig größere vor. Bei preislich, hinsichtlich der Vorlaufzeit und mengenmäßig gleichen Angeboten entscheidet der Zeitpunkt des Einlangens. Jedes Angebot wird von der Bilanzierungsstelle mit einer eindeutigen Angebotsnummer versehen.

(9) Die gemäß Abs. 7 und 8 erstellte Merit Order List wird von der Bilanzierungsstelle an den MVGM, unmittelbar nach Marktschluss übermittelt. Der MVGM ruft unter Einhaltung der Reihenfolge gemäß § 28 Abs. 2 in der Folge die erforderliche Aufbringung oder Abnahme der Ausgleichsenergie bei den Anbietern entsprechend der Merit Order List ab. Der MVGM hat das Recht, aus Angeboten zumindest eine MWh/h und in Schritten von einer MWh/h bis zum vollen angebotenen Leistungsumfang abzurufen. Bei Angeboten gemäß Abs. 2 Z 2 kann das Recht des MVGM, Angebote in Schritten bis zum vollen Leistungsumfang abzurufen, vom Ausgleichsenergieanbieter ausgeschlossen werden.

(10) Ist dem MVGM die Einhaltung der Abrufreihenfolge gemäß § 28 Abs. 2 aufgrund von schwerwiegenden Engpässen im Leitungsnetz oder technischen Störungen nicht möglich, ist der MVGM berechtigt, nachstehende Maßnahmen zu ergreifen:

1. Aufhebung der Reihenfolge beim Abruf von Ausgleichsenergieangeboten aus der Merit Order List;
2. gleichzeitige Abrufe von Ausgleichsenergieabnahme- und Ausgleichsenergieaufbringungsangeboten mit der Möglichkeit, diese an unterschiedlichen Orten in Anspruch zu nehmen.

(11) In den Fällen, in denen gemäß Abs. 10 durch den MVGM von der Abrufreihenfolge abgewichen wird, ist dieser verpflichtet, der Bilanzierungsstelle, den übergangenen Ausgleichsenergieanbietern und der Regulierungsbehörde den Grund für die Nichteinhaltung der Abrufreihenfolge innerhalb von drei Arbeitstagen bekannt zu geben und zu begründen. Diese Informationen sind unmittelbar auf der Website der Bilanzierungsstelle zu veröffentlichen.

(12) Der MVGM ruft die benötigte Ausgleichsenergie im Namen und auf Rechnung der Bilanzierungsstelle ab. Der MVGM hat dafür Sorge zu tragen, dass die von ihm abgerufene Ausgleichsenergie vom System übernommen oder abgegeben wird. Mit dem Abruf kommt ein Vertrag zwischen der Bilanzierungsstelle und dem jeweiligen Ausgleichsenergieanbieter zustande. Der Abruf erfolgt für eine volle Stunde und beginnt zur vollen Stunde, wobei die Vorlaufzeit von 30 Minuten für Angebote gemäß Abs. 2 Z 1 bzw. die gewählte Vorlaufzeit für Angebote gemäß Abs. 2 Z 2 für Abrufe von zeitabhängigen und lokationsabhängigen Angeboten der Ein- und Ausspeisepunkte im Verteilergesamtgebiet oder an online gemessenen Endverbrauchern gilt. Falls der Abruf von Angeboten früher erfolgt, gilt dieser als unwiderrufen, wenn nicht bis spätestens bis zur jeweiligen Vorlaufzeit vor der tatsächlichen Inanspruchnahme der Ausgleichsenergie der Abruf durch den MVGM per E-Mail storniert wird.

(13) Der Abruf der angebotenen Ausgleichsenergie erfolgt direkt beim Ausgleichsenergieanbieter per E-Mail an die in der Merit Order List angegebene E-Mailadresse. Ein technisch verantwortlicher und abschlussberechtigter Ansprechpartner des Anbieters muss sowohl dem MVGM als auch dem Bilanzgruppenverantwortlichen bekannt gegeben werden und muss für die Dauer des abgegebenen Angebots jederzeit über eine weitere genannte Nebenstelle telefonisch erreichbar sein. Der technisch verantwortliche und abschlussberechtigte Ansprechpartner des Ausgleichsenergieanbieters erhält zeitgleich eine Kopie der E-Mail mit den Abrufinformationen.

(14) Die vom MVGM angeforderte Ausgleichsenergie wird in der Bilanzgruppe Ausgleichsenergie und in der Bilanzgruppe des Ausgleichsenergieanbieters bei der Ermittlung der Entgelte für Ausgleichsenergie gemäß § 87 Abs. 4 GWG 2011

berücksichtigt. Die Verrechnung des Energiepreises gemäß Abs. 7 für die vom Ausgleichsenergieanbieters abgerufene Ausgleichsenergie setzt voraus, dass der Ausgleichsenergieanbieter aufgrund des Ausgleichsstatus seiner Bilanzgruppe auch tatsächlich die mit dem Einsatz der physikalischen Ausgleichsenergie erwünschte physikalische Wirkung für das Netz erzeugt. Andernfalls ist die Verrechnung auf die tatsächlich realisierte physikalische Wirkung zu beschränken.

(15) Im Falle von als ungenügend eingestuften Angeboten von Ausgleichsenergie gemäß § 29 Abs. 2 Z 1 und Z 2, können von der Bilanzierungsstelle Market Maker eingeführt werden. Die durch Market Maker vorzuhaltende Leistung ist vom MVGM festzulegen. Die zugrundeliegenden Analysen sind der Regulierungsbehörde vor Kontrahierung anzuzeigen. Die Einführung und Abwicklung der Market Maker erfolgt entsprechend den allgemeinen Bedingungen der Bilanzierungsstelle.

83 Für ergänzende Klarstellungen zu diesen Regelungen wird auf die Erläuterungen der GMMO-VO 2020 verwiesen.

84 Für die Marktgebiete Tirol und Vorarlberg ist die folgende gesonderte Festlegung zu berücksichtigen:

§ 43 Abs. 3 GMMO-VO 2020: *Die Regelungen zur Merit Order List gemäß § 29 gelten sinngemäß. Abweichend gilt für die Marktgebiete Tirol und Vorarlberg hinsichtlich der Abrufe von Ausgleichsenergieangeboten durch den MVGM eine Vorlaufzeit von 180 Minuten.*

85 Die Bilanzierungsstelle ist auch für die Koordination und Abwicklung der Registrierung von Anbietern verantwortlich:

§ 30 GMMO-VO 2020:

(1) Ein Bilanzgruppenmitglied, das den Registrierungsprozess für Ausgleichsenergieanbieter an der Merit Order List gemäß den Anforderungen in den Allgemeinen Bedingungen der Bilanzierungsstelle erfolgreich abgeschlossen hat, kann mit Zustimmung des Bilanzgruppenverantwortlichen gemäß § 19 Abs. 3 Ausgleichsenergie gemäß § 28 Abs. 2 Z 2 und 3 anbieten. Sofern dem keine schwerwiegenden Gründe entgegenstehen, hat der Bilanzgruppenverantwortliche diese Zustimmung zu erteilen.

(3) Im Rahmen des Registrierungsprozesses muss das Bilanzgruppenmitglied nachweisen, dass es über geeignete Flexibilisierungspotentiale wie einsetzbare Speichermengen, Gasmengen an Ein- oder Ausspeisepunkten des Marktgebietes oder Endverbraucher mit einer vertraglich vereinbarten Leistung von mehr als 10.000 kWh/h verfügt, an deren Zählpunkt online gemessen wird und eine online Datenübermittlung an den MVGM erfolgt. Der Ausgleichsenergieanbieter hat der Bilanzierungsstelle mitzuteilen, an welchen Punkten er Ausgleichsenergie anbieten wird.

(4) Die Bilanzierungsstelle übermittelt dem MVGM nach jeder Änderung eine aktualisierte Liste der registrierten Ausgleichsenergieanbieter.

(5) Das Anbieten von Ausgleichsenergie gemäß Abs. 1 ist nach der Einrichtung des Anbieters bei der Bilanzierungsstelle und der Einrichtung des Ausgleichsenergieangebotspunktes beim MVGM möglich.

Für ergänzende Klarstellungen zu diesen Regelungen wird auf die Erläuterungen der GMMO-VO 2020 verwiesen. 86

3.1.10 Verarbeitung von durch den MVGM bereitgestellten Informationen

Die Bilanzierungsstelle muss in der Lage sein, die vom MVGM bereitgestellten Information in angemessener Form verarbeiten zu können: 87

§ 32 Abs. 10 Z 1 und 2 GMMO-VO 2020:

- 1. die zeitnahe Bekanntgabe von Abrufen physikalischer Ausgleichsenergie gemäß § 28 an die Bilanzierungsstelle;*
- 2. die Bereitstellung einer Liste der registrierten Versorger und Bilanzgruppen sowie deren zugehörigen Bilanzgruppen bzw. Bilanzgruppenverantwortlichen bei Änderungen in der Liste an die Bilanzierungsstelle;*

3.1.11 Datenbereitstellung an den MVGM 88

Die Bilanzierungsstelle muss in der Lage sein, dem MVGM in angemessener Form die nachfolgend genannten Informationen bereitzustellen: 89

§ 32 Abs. 11 GMMO-VO 2020: Die Datenbereitstellung der Bilanzierungsstelle beinhaltet insbesondere

- 2. die tägliche Übermittlung jener aggregierten Allokationsdaten und Mengensalden je Bilanzgruppe an den MVGM, die dieser für die Informationsbereitstellung gemäß §§ 33 und 34 benötigt, soweit § 46 Abs. 5 nichts anderes bestimmt. Bilanzierungsstelle und MVGM haben durch entsprechende Koordination auf eine möglichst effiziente und nutzerfreundliche Bereitstellung dieser Daten hinzuwirken;*
- 3. die tägliche Übermittlung der Ausgleichsenergiepreise gemäß § 22, des Kostenbeitrags zur untertätigen Strukturierung gemäß § 23 sowie der Höhe der Bilanzierungsumlage und des Stands des Neutralitätskontos gemäß § 25 jeweils für den Vortag an den MVGM.*

In Bezug auf die Marktgebiete Tirol und Vorarlberg ist im Rahmen der Datenbereitstellung an den MVGM ergänzend **§ 44 GMMO-VO 2020** zu berücksichtigen. 90

- 91 Gemäß **§ 46 Abs. 5 GMMO-VO 2020** ist die Datenbereitstellung gemäß § 32 Abs. 11 Z 2 GMMO-VO 2020 nicht erforderlich, wenn die Bilanzierungsstelle von dem Recht in § 46 Abs. 5 GMMO-VO 2020 Gebrauch macht. In diesem Fall werden die sonst von der Bilanzierungsstelle bereitgestellten Daten direkt durch den MVGM generiert (siehe dazu auch 3.1.1 und 3.1.4). MVGM und Bilanzierungsstelle haben in Bezug auf die wechselseitige Datenbereitstellung in jedem Fall umfassend zu kooperieren.

3.1.12 Verwaltung der standardisierten Lastprofile

- 92 Grundlage dieser Aufgabe ist eine gesetzliche Verpflichtung:

§ 87 Abs. 4 Z 5 GWG 2011: *Im Rahmen der Berechnung, Zuweisung und Verrechnung der Ausgleichsenergie für das Verteilernetz hat der Bilanzgruppenkoordinator die verwendeten standardisierten Lastprofile zu verzeichnen, zu archivieren und in geeigneter Form zu veröffentlichen.*

- 93 Demzufolge hat die Bilanzierungsstelle mit dem Verteilernetzbetreiber jenes Einvernehmen herzustellen, dass zur Umsetzung dieser Verpflichtung erforderlich ist. Zu berücksichtigen ist dabei, dass die Erstellung und Zuordnung der standardisierten Lastprofile durch die Verteilernetzbetreiber zu erfolgen hat. Die Aufgabe der Bilanzierungsstelle beschränkt sich demzufolge auf die Dokumentierung.

- 94 Die Ergebnisse dieser Dokumentierung sind wiederum an betroffene Akteure zu übermitteln:

§ 32 Abs. 11 Z 1 GMMO-VO 2020: *Die Datenbereitstellung der Bilanzierungsstelle beinhaltet insbesondere die Übermittlung der standardisierten Lastprofile an die Verteilernetzbetreiber und an den MVGM.*

3.1.13 Mitwirkung bei der Registrierung von Marktteilnehmern und der Organisation des Bilanzgruppensystems

- 95 Wenngleich die zentrale Verantwortung für die Registrierung von Marktteilnehmern sowie die Organisation des Bilanzgruppensystems gemäß § 19 Abs. 1 bzw. § 37 Abs. 1 GMMO-VO 2020 beim MVGM liegt, ist die Bilanzierungsstelle in diesen Prozess eingebunden. Einerseits bevollmächtigt die Bilanzierungsstelle den MVGM zum Vertragsabschluss mit dem Bilanzgruppenverantwortlichen auf Basis der genehmigten allgemeinen Bedingungen in ihrem Namen und auf ihre Rechnung:

§ 37 Abs. 2 GMMO-VO: *Der MVGM schließt einen Vertrag mit dem Bilanzgruppenverantwortlichen auf Basis seiner genehmigten allgemeinen Bedingungen ab. Der MVGM schließt überdies Verträge im Namen und auf Rechnung des Betreibers des Virtuellen Handlungspunktes und im Namen und auf Rechnung der Bilanzierungsstelle auf Basis der jeweils genehmigten allgemeinen Bedingungen mit dem Bilanzgruppenverantwortlichen ab. Der Betreiber des Virtuellen Handlungspunktes und die Bilanzierungsstelle haben den*

MVGM zum Vertragsabschluss in ihrem Namen und auf ihre Rechnung zu bevollmächtigen.

Andererseits unterstützt die Bilanzierungsstelle die Registrierung dahingehend, dass sie durch eine Bonitätsprüfung initial das Vorliegen der Zulassungsvoraussetzungen sicherstellt bzw. einen allfälligen Wegfall der Voraussetzungen an die betroffenen Stellen kommuniziert 96

§ 37 Abs. 6 GMMO-VO 2020: Voraussetzung für die Zulassung ist die Durchführung einer Bonitätsprüfung gemäß § 24 Abs. 5 durch die Bilanzierungsstelle und allfällige Erbringung von Sicherheitsleistungen durch den Bilanzgruppenverantwortlichen.

§ 37 Abs. 9 GMMO-VO 2020: Fällt einer der vom Bilanzgruppenverantwortlichen gemäß Abs. 2 abzuschließenden Verträge nachträglich weg, so sind gemäß § 94 GWG 2011 die Voraussetzungen für die operative Tätigkeit des Bilanzgruppenverantwortlichen nicht mehr gegeben. Darüber hat der jeweilige Vertragspartner jeweils die Regulierungsbehörde, die Bilanzierungsstelle, den MVGM sowie den Betreiber des Virtuellen Handlungspunktes unverzüglich zu verständigen.

3.1.14 Evaluierungs- und Berichtspflichten

In der GMMO-VO 2020 ist eine konkrete, gemeinsame Evaluierungs- und Berichtspflicht für den MVGM und die Bilanzierungsstelle in Bezug auf untertägige Anreize vorgesehen: 97

§ 23 Abs. 6 GMMO-VO 2020: MVGM und Bilanzierungsstelle führen jährlich eine Evaluierung des ergänzenden untertägigen Anreizsystems mit Fokus auf die relevanten Parameter durch und übermitteln einen Bericht an die Regulierungsbehörde.

Darüber hinaus bestehen für die Bilanzierungsstelle diverse Berichtspflichten, die weitgehend bereits im Rahmen der bereits adressierten Aufgabenbereiche adressiert wurden aus Gründen der Vollständigkeit nachfolgend aber erneut aufgelistet werden: 98

§ 29 Abs. 10 GMMO-VO 2020: Fallbezogene Veröffentlichung der Begründung für Abrufe physikalischer Ausgleichsenergie in Abweichung von der Abrufreihenfolge gemäß § 29 Abs. 2 GMMO-VO 2020

In Bezug auf die Berichts- und Prüfungspflichten im Zusammenhang mit missbräuchlichen Anfragen bei der Wechselplattform wird auf **§ 123 Abs. 6 GWG 2011** verwiesen. 99

3.1.15 Meldepflichten

Der Bilanzgruppenkoordinator (bzw. die Verrechnungsstelle) muss diversen, ordnungsmäßig definierten Berichtspflichten nachkommen. Diese ergeben sich insbesondere aus: 100

- Erdgas-Energielenkungsdaten-Verordnung 2017

- **Gas-Monitoring-Verordnung 2017**

- **Gasstatistikverordnung 2017**

101 Diese Verordnungen reflektieren das bestehende Marktmodell und die bestehende Aufgabenstruktur gemäß GMMO-VO 2012. Es ist davon auszugehen, dass die Rechtsquellen vor Inkrafttreten der GMMO-VO 2020 am 1. Oktober 2021 an die Regelungen der GMMO-VO 2020 angepasst werden. Wenngleich die Details dieser Anpassung zum aktuellen Zeitpunkt noch nicht feststehen, ist davon auszugehen dass die darin enthaltenen Meldepflichten von Bilanzgruppenkoordinator/Verrechnungsstelle sinngemäß für die Bilanzierungsstelle gelten werden sowie die Meldepflichten des Marktgebietsmanagers, welche seinen aktuellen Bilanzierungsaufgaben zuzuordnen sind, sinngemäß auf die Bilanzierungsstelle übergehen werden.

3.1.16 Verpflichtungen als Marktteilnehmer unter REMIT

102 Gemäß **Art. 9 der Verordnung (EU) Nr. 1227/2011** über die Integrität und Transparenz des Energiegroßhandelsmarktes (**REMIT-VO**), ABl. Nr. L 326 vom 08.12.2011 S. 93, müssen Marktteilnehmer, welche meldepflichtige Transaktionen abschließen, in Ihrem jeweiligen Mitgliedsstaat registriert sein. Die REMIT-Registrierung bei der E-Control erfolgt über das Registrierungsportal CEREMP (*Centralised European Register for Energy Market Participants*), das von der europäischen Agentur für die Zusammenarbeit der Energieregulierungsbehörden (ACER) bereitgestellt wird.³ Ziel der REMIT-Registrierung ist der Erhalt des ACER-Codes, welcher zur eindeutigen Identifikation des Marktteilnehmers dient. Gemäß Art. 9 (5) REMIT-VO liegt es in der Verantwortung des Marktteilnehmers, die Aktualität und Korrektheit der hinterlegten Informationen in der REMIT-Registrierung zu gewährleisten. Die REMIT-Registrierung ist folglich nicht als einmaliger Vorgang zu betrachten, sondern als Prozess. Detaillierte Informationen zur Registrierungspflicht und dem Registrierungsprozess finden Sie im REMIT-Infoblatt und im Handbuch zur Registrierung der E-Control.⁴ Neben der REMIT-Registrierung kommen auf Marktteilnehmer weiters die folgenden Verpflichtungen zu:

- Meldung von Transaktionsdaten gemäß **Art. 8 (1) REMIT-VO**;⁵
- Meldung von Fundamentaldaten gemäß **Art. 8 (5) REMIT-VO**;
- Veröffentlichung von Insider Informationen gemäß **Art. 4 REMIT-VO**.

³ Den Zugang zu diesem Portal finden Sie unter folgender Adresse:

<https://www.acer-remit.eu/ceremp/home?nraShortName=1&lang=de_AT>.

⁴ Abrufbar unter: <<https://www.e-control.at/remit/remit-registrierung>>.

⁵ Gem. Art 6 (1) der Durchführungsverordnung (EU) Nr. 1348/2014 (REMIT-Durchführungsverordnung), ABl. Nr. L 363 vom 18.12.2014 S. 121, bieten organisierte Marktplätze auf Anfrage des Marktteilnehmers eine Datenmeldevereinbarung an. Im Zusammenhang mit der Meldung von Transaktionsdaten aus dem Börsenhandel ist folglich zu berücksichtigen, dass direkt durch die Börsen gemeldet wird. Außerbörslich abgeschlossene Handelsgeschäfte werden durch Inanspruchnahme eines zertifizierten RRM („*registered reporting mechanism*“) an ACER übermittelt.

3.1.17 Verpflichtungen als “*person professionally arranging transactions*” (PPAT)

Gemäß **Art. 15 REMIT-VO** sind Personen, welche beruflich Transaktionen mit Großhandelsprodukten arrangieren verpflichtet, wirksame Vorkehrungen zu implementieren, um Verstöße gegen Art. 3 (Verbot des Insider-Handels) und Art. 5 (Verbot von Marktmanipulation) REMIT-VO zu erkennen. PPATs haben exklusives Wissen über die von ihnen organisierten Märkte und Marktteilnehmer und sind deshalb prädestiniert, um Handelsaktivitäten zu beobachten und potenzieller Verstöße gegen REMIT-VO zu identifizieren. Die derzeitige Ausgestaltung der Bereitstellung der Angebotsplattform für das Zustandekommen der Merit-Order-List im österreichischen Gasmarkt im Kontext des Ausgleichsenergiemanagements erfüllt die Kriterien eines PPATs. 103

Die Wahrnehmung der PPAT Aufgaben beinhaltet: 104

- Implementierung **geeigneter Vorkehrungen um potenzielle Verstöße zu identifizieren**. Beispiele hierfür sind Überwachungsstrategien (bspw. regelmäßige Analysen der Gebote und Handelsabschlüsse) bzw. Kontrollsysteme wie automatische Alerts. Die notwendigen Maßnahmen sind nicht für alle PPATs gleich, sondern variieren je nach gegebenen Bedingungen und Marktstrukturen. Die Beurteilung der Maßnahmen erfolgt nach dem Grundsatz der Verhältnismäßigkeit und im Kontext des organisierten Marktes.
- Implementierung von internen Prozessen für das Vorgehen im Verdachtsfall, Schulung der Mitarbeiter, Festlegung von Ansprechpersonen und Kommunikationswegen. Weiters die Festlegung von Richtlinien zur Vermeidung von potenziellen Interessenskonflikten.
- Wenn ein potenzieller Verstoß erkannt wurde, benachrichtigt der PPAT zeitgerecht die verantwortliche Regulierungsbehörde bei jener der Marktteilnehmer, welcher auffälliges Verhalten aufweist, registriert ist. Ein **suspicious transaction report** (STR) kann über die *Notification Platform* unter folgender URL übermittelt werden: <https://www.acer-remit.eu/np/home>.
 - Nachdem ein STR übermittelt wurde, hat der PPAT seine Überwachungspflicht erfüllt und die verantwortliche Regulierungsbehörde übernimmt alle weiteren Analysen und Maßnahmen.
 - Der PPAT hat gegenüber dem Marktteilnehmer, welcher in auffälliges Verhalten verwickelt war, über laufende Untersuchungen Stillschweigen zu bewahren.

3.1.18 Abschluss von Verträgen mit Systemoperatoren, etc.

Zur Konkretisierung der diversen, wechselseitigen Verpflichtungen ist vorgesehen, dass die Bilanzierungsstelle Verträge mit unterschiedlichen Systemoperatoren abschließt: 105

§ 87 Abs. 1 Z 3 GWG 2011: Aufgabe des Bilanzgruppenkoordinators ist der Abschluss von Verträgen

- a) mit Bilanzgruppenverantwortlichen, Netzbetreibern, Erdgashändlern, Produzenten, Speicherunternehmen sowie dem Verteilergbietsmanager, dem Betreiber des Virtuellen Handelspunktes und dem Marktgebietsmanager;
- b) mit Einrichtungen zum Zwecke des Datenaustausches zur Erstellung eines Index;
- c) mit dem Betreiber des Virtuellen Handelspunktes über die Weitergabe von Daten;
- d) mit Erdgashändlern, Produzenten und Speicherunternehmen über die Weitergabe von Daten;
- e) mit im vorgelagerten ausländischen Leitungsnetz tätigen Erdgas- oder Speicherunternehmen oder anderen geeigneten Personen über die Bereitstellung von Ausgleichsenergie in den Netzgebieten Tirol und Vorarlberg (Abs. 4).

106 Ergänzend sind in Abstimmung mit dem MVGM die für die Umsetzung des Marktmodells der Marktgebiete Tirol und Vorarlberg erforderlichen Verträge mit den relevanten Stellen abzuschließen:

§ 38 Abs. 2 GMMO-VO 2020: Zur operativen Umsetzung der Bestimmungen dieses Teils haben die Bilanzierungsstelle und der MVGM die erforderlichen Verträge mit den Netzbetreibern und den Marktgebietsverantwortlichen der angrenzenden Marktgebiete abzuschließen.

3.1.19 Erarbeitung von Allgemeinen Bedingungen in Abstimmung mit Marktteilnehmern und Einreichung zur Genehmigung durch die Regulierungsbehörde

107 Die Bilanzierungsstelle hat im Rahmen der Erfüllung der gesetzlichen Aufgaben des Bilanzgruppenkoordinators Allgemeine Bedingungen zu erarbeiten und der Regulierungsbehörde zur Genehmigung vorzulegen:

§ 88 Abs. 1 GWG 2011: Der Bilanzgruppenkoordinator hat die in § 87 Abs. 1 Z 3 angeführten Verträge unter Zugrundelegung von Allgemeinen Bedingungen abzuschließen. Die Allgemeinen Bedingungen bedürfen der Genehmigung durch die Regulierungsbehörde.

108 Ergänzend wird hier auf **§ 88 Abs. 2 GWG 2011** (Mindestinhalte) verwiesen.

109 Nachdem die Bilanzierungsstelle gemäß § 2 Abs. 2 GMMO-VO 2020 iVm § 41 Abs. 4 GWG 2011 auch Bilanzierungsaufgaben des Marktgebietsmanagers wahrnimmt, muss sie gleichermaßen, und soweit zur Erfüllung dieser Aufgaben erforderlich, die diesbezüglichen gesetzlichen Vorgaben an den Marktgebietsmanager berücksichtigen:

§ 16 Abs. 1 GWG 2011: *Die Allgemeinen Bedingungen des Marktgebietsmanagers regeln das Rechtsverhältnis zwischen dem Marktgebietsmanagers und den Bilanzgruppenverantwortlichen. Die Allgemeinen Bedingungen des Marktgebietsmanagers sowie deren Änderungen bedürfen der Genehmigung der Regulierungsbehörde. Diese Genehmigung ist unter Auflagen, Bedingungen oder befristet zu erteilen, soweit dies zur Erfüllung der Vorschriften dieses Gesetzes erforderlich ist. Die Befristung darf einen Zeitraum von drei Jahren nicht unterschreiten. Marktgebietsmanager sind verpflichtet, soweit dies zur Erfüllung der Vorschriften dieses Gesetzes erforderlich ist, die Allgemeinen Bedingungen auf Aufforderung der Regulierungsbehörde zu ändern oder neu zu erstellen.*

Ergänzend wird hier auf **§ 16 Abs. 2 GWG 2011** (Anforderungen an die Ausgestaltung) und **§ 16 Abs. 3 GWG 2011** (Mindestinhalte) verwiesen. 110

Die GMMO-VO 2020 konkretisiert diese differenzierten Vorgaben bzgl. Allgemeiner Bedingungen dahingehend, dass die Bilanzierungsstelle singuläre Allgemeinen Bedingungen zu entwickeln, zu konsultieren und zur Genehmigung vorzulegen hat: 111

§ 24 Abs. 7 GMMO-VO 2020: *Das Prozedere der Verrechnung, Zahlungsabwicklung sowie des Risikomanagements gemäß Abs. 5 ist durch die Bilanzierungsstelle auf Basis ihrer genehmigten Allgemeinen Bedingungen festzulegen. Im Rahmen der Erstellung sind die Marktteilnehmer umfassend zu konsultieren.*

Ergänzenden Bedarf für Festlegungen in den Allgemeinen Bedingungen der Bilanzierungsstelle gibt es darüber hinaus zumindest in folgenden Bereichen: 112

- **§ 29 Abs. 15 GMMO-VO 2020:** Market Maker für physikalische Ausgleichsenergie
- **§ 30 Abs. 1 GMMO-VO 2020:** Registrierung von Anbietern physikalischer Ausgleichsenergie
- **§ 32 Abs. 2 GMMO-VO 2020:** Allfällige Konkretisierung von Informationsflüssen

3.1.20 Mitwirkung bei der Bereitstellung von Solidarität gemäß Art. 13 der Verordnung (EU) 2017/1938

Mangels gesetzlicher Vorgaben zur Abwicklung der Bereitstellung von Solidarität gemäß Art. 13 der Verordnung (EU) 2017/1938 sind auch in der GMMO-VO 2020 in diesem Zusammenhang keine normativen Vorgaben für die Bilanzierungsstelle enthalten. Ungeachtet dessen sind in den Erläuterungen diverse Klarstellungen enthalten: 113

Erläuterungen zu § 22 Abs. 2 und 3 GMMO-VO 2020: *Ergänzend sei klargestellt, dass das Ersuchen eines Mitgliedsstaats zur Bereitstellung von Solidarität gemäß Art. 13 der Verordnung (EU) 2017/1938 und ein Nachkommen dieses Ersuchens aus österreichischer Sicht, keinen Einsatz von physikalischer Ausgleichsenergie im Sinne des § 28 darstellt. Siehe in diesem Zusammenhang auch § 26 Abs. 6.*

Erläuterungen zu § 26 Abs. 6 GMMO-VO 2020: Im Kontext eines Ersuchens eines Mitgliedsstaats zur Bereitstellung von Solidarität gemäß Art. 13 der Verordnung (EU) 2017/1938 und dem Nachkommen dieses Ersuchens aus österreichischer Sicht, ist ungeachtet ausstehender gesetzlicher Konkretisierungen davon auszugehen, dass zur Abwicklung eine derartige, besondere Bilanzgruppe für Notauhilfslieferungen eingerichtet und zum Einsatz kommen würde. Diese ist auch bereits in der GMMO-VO 2012 vorgesehen. Folglich wäre die Weiterverrechnung der Kosten für derartige Abrufe von der Merit Order List im Kontext der Solidarität zu organisieren und berührt die Ausgleichsenergiesystematik nicht. MVGM und Bilanzierungsstelle haben durch entsprechende Kooperation eine effiziente Abwicklung sicherzustellen.

3.1.21 Mitwirkung bei der Abwicklung von Vertragsauflösungen

114 Sofern es zu einer Auflösung von Bilanzgruppen, der Kündigung von Bilanzgruppenverträgen oder Versorger-Zuordnungen, etc. kommt, ist die Bilanzierungsstelle in die Abwicklung dieser Umstände involviert:

§ 124a. GWG 2011 (Auszug):

(1) Kündigt eine Verrechnungsstelle den Vertrag mit dem Bilanzgruppenverantwortlichen oder löst das Vertragsverhältnis mit sofortiger Wirkung auf, hat der Bilanzgruppenkoordinator das Ende des Vertragsverhältnis und den Zeitpunkt der Vertragsbeendigung der Regulierungsbehörde, dem Marktgebietsmanager und den Netzbetreibern mitzuteilen, in deren Netz sich betroffene Zählpunkte befinden. Das gilt sinngemäß auch für die folgenden Fälle:

1. für eine Beendigung des Vertragsverhältnisses zwischen dem Versorger und dem Bilanzgruppenverantwortlichen, wobei in diesem Fall der Bilanzgruppenverantwortliche die Verständigungen durchzuführen hat;
2. für eine Beendigung des Vertragsverhältnisses zwischen dem Bilanzgruppenverantwortlichen und dem Betreiber des Virtuellen Handelspunktes, wobei in diesem Fall der Betreiber des Virtuellen Handelspunktes die Regulierungsbehörde zu verständigen hat;
3. für eine Beendigung des Vertragsverhältnisses zwischen dem Bilanzgruppenverantwortlichen und dem Marktgebietsmanager, wobei in diesem Fall der Marktgebietsmanager die Regulierungsbehörde zu verständigen hat.

(2) Für jeden Netzbereich, in dem der betroffene Versorger Kunden hat, hat die Regulierungsbehörde mit Losentscheid zu bestimmen, welchem Versorger die in der Bilanzgruppe verbleibenden Zählpunkte zuzuordnen sind. Der jeweilige Netzbetreiber ist zur Mitwirkung verpflichtet, insbesondere hat er der Regulierungsbehörde umgehend mitzuteilen, welche Versorger im Netzbereich tätig sind. Der Losentscheid ist zwischen allen verbleibenden Versorgern vorzunehmen, die im jeweiligen Netzbereich Kunden

versorgen. Sollte ein Versorger mitteilen, dass er die betroffenen Kunden nicht versorgen möchte, ist der Losentscheid zu wiederholen. Eine Ablehnung der Versorgung nur hinsichtlich eines Teiles der Kunden ist unzulässig.

(4) Bis zum Beginn der Wirksamkeit der Ersatzversorgung sind allfällige Ausgleichsenergiemengen, die sich aus der fehlenden Energieaufbringung des Versorgers ergeben, aus den beim Bilanzgruppenkoordinator erliegenden individuellen Sicherheiten zu befriedigen. Wenn diese nicht ausreichen, sind die entstehenden Aufwendungen in die Ausgleichsenergieverrechnung über ein Jahr verteilt einzupreisen.

(9) Alle betroffenen Marktteilnehmer haben sich wechselseitig nach bestem Vermögen zu unterstützen, um die lückenlose Versorgung der betroffenen Kunden sicherzustellen.

3.1.22 Mitwirkung bei der Nachweisführung von Biomethaneinspeisungen sowie der Gaskennzeichnung

Wenngleich die Anforderungen in diesem Abschnitt nicht unmittelbarer Teil der Bilanzierungsaufgaben sind, so basieren sie auf der Tatsache, dass der Bilanzierungsstelle sämtliche Bilanzierungsdaten vorliegen. Daher sind folgende Anforderungen zu berücksichtigen: 115

§ 21 Abs. 1 ÖSG 2012: [...] Der Bilanzgruppenkoordinator gemäß GWG hat für die Ökostromabwicklungsstelle und auf deren Rechnung monatlich Bestätigungen mit einer eindeutigen Identifizierungskennung über die eingespeisten Biogasmengen auszustellen. Der Biogasanlagenbetreiber hat bis zum 31. März des Folgejahres die Qualität und Menge des eingespeisten Biogases durch ein Gutachten eines technischen Sachverständigen der Ökostromabwicklungsstelle nachzuweisen. Diese Frist kann auf Antrag einmalig verlängert werden.

Die Kosten für die Verrichtung dieser Aufgabe werden gesondert von der Ökostromabwicklungsstelle OeMAG abgegolten. Demzufolge besteht kein Zusammenhang zur Clearingentgelt und Kosten hierfür sind im Rahmen dieses Verfahrens nicht relevant. 116

Ergänzend sind die Vorgaben der G-KenV zu berücksichtigen. In § 8 Abs. 1 G-KenV ist vorgesehen, dass eine Datenübermittlung an die Regulierungsbehörde auch indirekt erfolgen kann, wenn die Bilanzierungsstelle über eine Datenbank verfügt, in der derartige anlagen- und erzeugungsspezifische Stammdaten vorliegen. Dies stellt aber keine gesetzliche Verpflichtung der Bilanzierungsstelle dar: 117

§ 8 Abs. 1 G-KenV: Anlagen- und erzeugungsspezifische Stammdaten sind zum Zwecke der Generierung von Nachweisen an die Regulierungsbehörde durch den Anlagenbetreiber zu übermitteln. Auch eine indirekte Übermittlung durch die Datenbank des Bilanzgruppenkoordinators oder sonstige durch den Anlagenbetreiber beauftragte Dritte ist zulässig.

118 Jedenfalls von Relevanz sind jedoch die nachfolgend dargestellten Vorgaben zur Übermittlung von Bewegungsdaten:

§ 9 G-KenV:

(1) Auf Verlangen des Anlagenbetreibers hat der Bilanzgruppenkoordinator, im Namen der Netzbetreiber, an deren Netze Betreiber von Anlagen der Erdgasförderung oder Gaserzeugung angeschlossen sind, der Regulierungsbehörde Daten über die aus diesen Anlagen in das Netz eingespeisten Gasmengen monatlich zu melden. Dies erfolgt durch Eingabe in der automationsunterstützten Datenbank der Regulierungsbehörde. Die Ausstellung, Übertragung und Entwertung von Nachweisen hat mittels der automationsunterstützten Datenverarbeitung durch die Regulierungsbehörde zu erfolgen.

(2) Der Bilanzgruppenkoordinator im Auftrag der Netzbetreiber, an deren Netze Endkunden angeschlossen sind, hat für den jeweiligen Versorger die von dessen Endkunden aus dem öffentlichen Netz entnommenen Gasmengen an die automationsunterstützte Datenbank der Regulierungsbehörde zu übermitteln.

119 Die für die Meldung gemäß § 9 G-KenV erforderlichen Daten liegen direkt bei der Bilanzierungsstelle vor. Die konkrete Form der Meldung und die Spezifikationen der technischen Anbindung sind mit der Regulierungsbehörde nach Ernennung abzustimmen.

120 Im Gegensatz zur Aufgabe gemäß ÖSG 2012 sind die Vorkehrungen für die Erfüllung der Aufgaben gemäß G-KenV in den Kosten im Zusammenhang mit den Bilanzierungsaufgaben auszuweisen.

121 **3.2 INHALTLICHE ANFORDERUNGEN IN BEZUG AUF DIE WECHSELPLATTFORM**

122 Die Bilanzierungsstelle ist im Rahmen der Erfüllung der gesetzlichen Aufgaben des Bilanzgruppenkoordinators auch für den Betrieb der Wechselplattform verantwortlich. Die Mindestanforderungen an die Wechselplattform ergeben sich einerseits aus § 123 Abs. 4 bis 6 GWG 2011 und andererseits aus der gemäß § 123 Abs. 7 GWG 2011 erlassenen Wechselverordnung 2014 inkl. deren Anhang.

§ 123 Abs. 4 bis 7 GWG 2011:

(4) Sämtliche für die Vornahme des Wechsels, der Neuanmeldung, der Abmeldung und des Widerspruchs erforderlichen Prozesse werden elektronisch im Wege der von der Verrechnungsstelle zu betreibenden Plattform durchgeführt. Dies gilt insbesondere für die Endverbraucheridentifikation, die Bindungs- und Kündigungsabfrage sowie die Datenaktualisierung und Verbrauchsdatenübermittlung. Netzbetreiber und Versorger haben ausschließlich die für die genannten Verfahren notwendigen Daten, nämlich bei der Endverbraucheridentifikation Name, Adresse, Zählpunktbezeichnung, Lastprofiltyp, bestehender Versorger, sowie bei der Bindungs- und Kündigungsfristenabfrage

Kündigungsfristen, Kündigungstermine sowie Bindungsfristen über die durch die Verrechnungsstelle zu betreibende Plattform dezentral in nicht diskriminierender Weise sämtlichen bevollmächtigten Versorgern in standardisierter, elektronisch strukturierter Form auf Anfrage zur Verfügung zu stellen. Netzbetreiber und Versorger sind ebenfalls verpflichtet, sich an diese Plattform anzubinden. Versorger dürfen keine in diesem Absatz genannten Prozesse ohne Willenserklärung eines Endverbrauchers einleiten.

(5) *Das für die Plattform gemäß § 123 Abs. 4 GWG 2011 eingesetzte Datenkommunikationsverfahren (Kommunikationsprotokoll) ist nach dem Stand der Technik methodisch zu entwickeln und unabhängig zu überprüfen. Die Verrechnungsstelle hat insbesondere Vorkehrungen zu treffen, welche die Identifizierung und Authentifizierung der anfragenden neuen Netzbetreiber und Versorger sicherstellen.*

(6) *Die Verrechnungsstelle sowie die Netzbetreiber und Versorger haben jede über die Plattform nach § 123 Abs. 4 GWG 2011 durchgeführte Anfrage und Auskunftserteilung betreffend Endverbraucherdaten revisionssicher zu protokollieren. Diese Protokollierung hat auf Seiten der Verrechnungsstelle die Vornahme sämtlicher über die Wechselplattform vorzunehmender Verfahrensschritte, insbesondere die Dauer der Verfahrensschritte, die Inanspruchnahme der für die Verfahrensschritte vorgesehenen Fristen für eine etwaige Vollmachtenprüfung, die Zugriffe durch authentifizierte Personen sowie die Verfügbarkeit der Schnittstellen der IT-Systeme der Versorger und Netzbetreiber mit der Plattform zu umfassen. Netzbetreiber und Versorger haben Datum und Uhrzeit der Anfrage und Auskunftserteilung, die anfragende und auskunftserteilende Stelle sowie den Zweck der Anfrage bzw. Auskunftserteilung zu erfassen. Versorger haben zusätzlich Angaben zur Identifizierung des betroffenen Endverbrauchers sowie eine eindeutige Kennung, welche eine Identifizierung der Person ermöglicht, die eine Anfrage nach § 123 Abs. 4 GWG 2011 durchgeführt oder veranlasst hat, zu erfassen. Sämtliche Protokolldaten sind drei Jahre ab Entstehung aufzubewahren und dürfen ausschließlich zur Mithilfe bei der Kontrolle der Rechtmäßigkeit einer Anfrage, zur Auskunftserteilung und zu Zwecken des Verwaltungsstrafrechts sowie des § 24 und § 26 E-Control-Gesetz verwendet werden. Die Verrechnungsstelle hat bei Verdacht missbräuchlicher Anfragen sowie davon unabhängig in regelmäßigen Abständen stichprobenartige Überprüfungen der getätigten Anfragen auf ihre Rechtmäßigkeit durchzuführen. Über die Ergebnisse dieser Prüfung hat sie alle zwei Jahre einen Bericht an die Regulierungsbehörde zu legen; diese hat den Bericht in anonymisierter Form zu veröffentlichen.*

(7) *Die Regulierungsbehörde ist ermächtigt, sämtliche für den Versorgerwechsel sowie die für die Neuanmeldung und die Abmeldung von Endverbrauchern maßgeblichen Verfahren durch Verordnung näher zu regeln. Die Regulierungsbehörde ist weiters ermächtigt, die Art und den Umfang der in Abs. 4 genannten Daten und die zur Erfüllung der genannten Zielsetzungen darüber hinausgehend erforderlichen weiteren Datenarten durch Verordnung zu regeln. Ebenso ist die Regulierungsbehörde ermächtigt, Mindestsicherheitsstandards für die Form der Datenübermittlung (Abs. 4 und 5) von*

Netzbetreibern und Versorgern über die durch die Verrechnungsstelle betriebene Plattform sowie Einzelheiten der erforderlichen Datensicherheitsmaßnahmen, insbesondere der Protokollierung, durch Verordnung näher zu regeln. Die Regulierungsbehörde ist weiters ermächtigt, bestimmte Prozesse von der gemäß Abs. 4 erster und zweiter Satz vorgesehenen verpflichtenden, im Wege der von der Verrechnungsstelle zu betreibenden Plattform erfolgenden elektronischen Durchführung auszunehmen, wenn ihr dies für eine einfachere und kosteneffizientere Abwicklung erforderlich scheint.

- 123 Für die Bilanzierungsstelle besteht die grundsätzliche Möglichkeit die Wechselplattform selbst zu betreiben bzw. bestehende Marktprozesse zur Umsetzung der diesbezüglichen Tätigkeitsanforderungen zu verwenden oder diese durch einen Dritten auf Verantwortung der Bilanzierungsstelle betreiben zu lassen.
- 124 Nachdem die Beibehaltung bzw. die effiziente Fortentwicklung bestehender Prozesse und die Minimierung von Verwaltungsaufwand für Marktteilnehmer in Zusammenhang mit der Wechselplattform von zentraler Bedeutung ist, soll ergänzend zur Umsetzung der Wechselprozesse über automationsunterstützten Datenaustausch dieser energiewirtschaftlichen Daten auch eine niederschwellige Alternativlösung für den für Marktteilnehmer ohne Zugang zu diesem automationsunterstützten Datenaustausch bereitgestellt werden. Dies ist aktuell bspw. über den s.g. Self-Storage-Dienst umgesetzt; konkrete Anforderungen an diese Alternativlösung sind nicht vorgesehen).⁶

4 NACHWEIS DER ERNENNUNGSVORAUSSETZUNGEN

4.1 KOSTENGÜNSTIGE VERRICHTUNG DER AUFGABEN

- 125 Um die **kostengünstige Verrichtung der Aufgaben** evaluieren zu können, ist eine entsprechend transparente Kostenbekanntgabe je Marktgebiet erforderlich.
- 126 Dazu haben Bewerber die Tabellen in der als **Formblatt 1** zusammengefassten Arbeitsmappe zu befüllen und zwar für **jedes Marktgebiet** und **jede Kombination an Marktgebieten** für diese sie einen Antrag auf Ernennung stellen.
- 127 Bei der Befüllung der Tabellen sind die jährlichen Kosten und Investitionen für den fünfjährigen Ernennungszeitraum unter **Annahme eines Fortbetriebs** anzugeben (keine Liquidationskosten).
- 128 Zur Zusammensetzung der einzelnen Kostenpositionen ist die Herangehensweise in der **Erfüllung der in Kapitel 3 genannten Einzelaufgaben** zu beschreiben und weiterführende Details und Erläuterungen (wie Anzahl des eingesetzten Personals, Details zu bezogenen externen Dienstleistungen, etc.) anzugeben, sodass die Kosten **nachvollziehbar dargelegt**

⁶ Für Details siehe [Kapitel 5 der Sonstigen Marktregeln](#) sowie [Informationen zur Umsetzung des energiewirtschaftlichen Datenaustauschs und Kostentragung](#).

sind. (Diese Darlegung kann mit dem schriftlichen Konzept gemäß Abschnitt 4.3 verbunden werden.)

In diesem Zusammenhang ist zu berücksichtigen, dass die Bilanzierungsstelle auch mit **nicht beeinflussbaren, variablen Kosten** konfrontiert ist, welche direkt im Zusammenhang mit der Erfüllung der Aufgaben gemäß Kapitel 3.1 anfallen. Konkret sind dies (i) vom tatsächlichen Abrufvolumen physikalischer Ausgleichsenergie abhängige Kosten wie volumenabhängige Gebühren/Entgelte sowie (ii) Kosten der Liquiditätsbereitstellung im Rahmen der Abwicklung der Bilanzierung. Nachdem zum aktuellen Zeitpunkt unklar ist, in welcher Höhe diese Kosten tatsächlich anfallen werden, sind diese **im Rahmen der o.g. Kostenaufstellung nicht unmittelbar zu berücksichtigen**. Diese Kosten fließen daher, abgesehen von der Klarstellung im nachfolgenden Absatz, nicht unmittelbar in die Auswahlentscheidung mit ein. Diese Kosten werden der Bilanzierungsstelle im Rahmen der Bestimmung des Clearingentgelts gemäß § 89 GWG 2011 zuerkannt bzw. je nach Menge und Höhe der notwendigen Abrufe, etc. aufgerollt. 129

Unmittelbar in der Kostenaufstellung **zu berücksichtigen** sind hingegen **nicht vom tatsächlichen Abrufvolumen physikalischer Ausgleichsenergie abhängige Kosten der Bereitstellung physikalischer Ausgleichsenergie** (z.B. Kosten für die technische Anbindung an Handelsplätze, Kosten der Börsenmitgliedschaft, Beziehung zu Clearing Members) sowie **Kosten der Bereitstellung eines Mindest-Liquiditätsrahmens**, auf welchen die Bilanzierungsstelle jederzeit zur Abwicklung der Bilanzierung⁷ und Erfüllung ihrer Aufgaben zugreifen kann. Dieser Mindest-Liquiditätsrahmen beträgt **10 Mio. EUR für das Marktgebiet Ost und je 2,5 Mio. EUR für die Marktgebiete Tirol und Vorarlberg**. Darüberhinausgehende Kosten der Liquiditätsbereitstellung sind nicht in der Kostenaufstellung zu reflektieren; der Bewerber muss im Zusammenhang mit Kapitel 4.3 jedoch nachweisen, dass er einen zusätzlichen Liquiditätsbedarf effizient darstellen kann. 130

Kein Bestandteil der anzugebenden Kosten sind weiters die **Kosten** für die Durchführung des **2. Clearings** für jene Zeiträume, die **vor Oktober 2021** liegen aber erst nach 1. Oktober 2021 durchgeführt werden. Auch die Höhe des gemäß § 46 Abs. 2 GMMO-VO 2020 übertragenen Betrags ist ohne Zuschlagsrelevanz. 131

Sofern ein Bewerber vom im Abschnitt 3.1.1 genannten Recht der Bilanzierungsstelle gemäß § 46 Abs. 5 GMMO-VO 2020 Gebrauch macht, und anstelle einer selbsttätigen, datenbankmäßigen **Verwaltung von Allokationsdaten** auf die Datenbank des MVGM zugreift, werden – zur Sicherstellung der Vergleichbarkeit sämtlicher Angebote – die beim MVGM anfallenden Mehrkosten für die Bereitstellung dieses Zugriffs ergänzend zu den vom Bewerber angegebenen Kosten berücksichtigt. Durch diese Gesamtbetrachtung ist eine sachgerechte Bewertung der unterschiedlichen Angebotsoptionen sichergestellt. E-Control 132

⁷ Die Bilanzierungsstelle ist in diesem Kontext insbesondere mit der Aufgabe konfrontiert den zeitlichen Verzug zwischen geleisteten Zahlungen im Zusammenhang mit dem Ankauf physikalischer Ausgleichsenergie und dem Erhalt von Zahlungen im Zusammenhang mit der kommerziellen Bilanzierung durch einen ausreichenden Zugriff auf erforderliche Liquidität auszugleichen.

wird den Bewerbern die vom MVGM dafür angegebenen Kosten rechtzeitig vor Ablauf der Frist zur Angebotsabgabe (aktuell voraussichtlich bis Mitte Mai) mitteilen. Im Angebot (**Formblatt 1**) ist anzugeben, ob der Bewerber vom genannten Recht Gebrauch machen möchte. Variantenangebote, in denen der Bewerber vom genannten Recht Gebrauch macht bzw. von diesem nicht Gebrauch macht, sind zulässig.

- 133 Die angegebenen Kosten sind zwar mitentscheidend für die Beurteilung der Angebote und sind damit grundsätzlich als Obergrenze für die angemessenen Kosten bei der Ermittlung des Clearingentgelts gemäß § 89 GWG 2011 zu sehen, allerdings unterliegen diese in weiterer Folge eine **Überprüfung** durch die Behörde im Rahmen des Ordnungsverfahrens (§§ 89 iVm 79 und 80 GWG 2011). Anpassungen der Kosten für die Entgeltbemessung werden voraussichtlich dann vorgenommen, wenn die Kostenprüfung ergeben sollte, dass die Ist-Kosten deutlich unter den bei der Bewerbung angegebenen Kosten gelegen sind bzw. neue rechtliche Aufgaben oder **nicht absehbare Entwicklungen** außerhalb des Einflussbereichs des Anbieters zu einer Kostensteigerung geführt haben.

4.2 SICHERHEIT

- 134 Gemäß § 85 Abs. 2 iVm § 86 Z 1 GWG 2011 hat ein Bewerber darzulegen, dass er zur **sicheren Aufgabenverrichtung** in der Lage ist. § 11 GWG 2011 enthält eine explizite Verpflichtung der Bilanzierungsstelle zur Vertraulichkeit. Zur Einhaltung der Sicherheit der vom Unternehmen verarbeiteten Informationen treten noch deren Verfügbarkeit, Integrität und Authentizität hinzu (vgl. § 3 Z 6 NISG).

- 135 Der Bewerber hat daher in geeigneter Form darzulegen, dass es Informationen sicher, d.h. mit der notwendigen **Vertraulichkeit** unter Einhaltung der gebotenen **Integrität, Authentizität und Verfügbarkeit** der Informationen verarbeiten kann.

- 136 Zu diesem Zweck hat der Bewerber unter Berücksichtigung des, mit vernünftigen Aufwand feststellbaren, Risikos

- im Rahmen einer **Risikoanalyse**;
- geeignete und verhältnismäßige technische und organisatorische **Sicherheitsvorkehrungen** (Maßnahmen) entsprechend des Stands der Technik

darzulegen, die getroffen werden, um die Sicherheit der Informationen zu gewährleisten bzw. als nicht erforderlich gesehen werden. In der Auseinandersetzung ist weiterstmöglich der **konkrete Bezug** zu den betrieblichen Prozessen herzustellen und insbesondere die Sicherheitsrisiken für die Bereitsteller von Informationen und die weiteren **Marktteilnehmer** angemessen zu berücksichtigen.

- 137 Hinsichtlich der getroffenen Maßnahmen sind die folgenden Bereiche heranzuziehen. Wird in einem Bereich kein Bedarf an Maßnahmen gesehen, ist dies anzuführen. (Vgl. zu den Bereichen zB ISO/IEC 27001 Annex A):

1. **Zentrale Informationssicherheitsrichtlinien und deren regelmäßige Überprüfung**
2. **Organisation der Informationssicherheit**
3. **Personalsicherheit**
4. **Verwaltung von Werten (Assetmanagement) und Klassifizierung**
5. **Zugangsteuerung und -verwaltung**
6. **Kryptografie**
7. **Physische und umgebungsbezogene Sicherheit**
8. **IT-Betriebssicherheit**
9. **Kommunikationssicherheit**
10. **Anschaffung, Entwicklung und Instandhaltung von Systemen**
11. **Sicherheit der benötigten Dienstleistungen und bei der Zusammenarbeit mit Lieferanten**
12. **Handhabung von Informationssicherheitsvorfällen**
13. **Informationssicherheitsaspekte im Krisenfall**
14. **Sicherstellung der innerbetrieblichen Compliance**

Das **erforderliche Mindestmaß** an Sicherheit ist dargelegt, wenn die durch die Tätigkeit 138
gegebenen Sicherheitsrisiken in der Analyse berücksichtigt und in nachvollziehbarer und
vertretbarer Weise durch die genannten Maßnahmen reduziert bzw. behandelt werden.

Gehen die Angaben des Bewerbers qualitativ über das geforderte Mindestmaß hinaus und 139
deckt insbesondere die, mit vernünftigem Aufwand feststellbaren, Risiken vollständig und
nachvollziehbar ab, sieht eine nachvollziehbare Auswahl und Beschreibung der zu treffenden
Maßnahmen im Risikobehandlungsplan vor und ordnet diese den Bereichen zu, wird dies im
Rahmen der **Bieterauswahl** entsprechend berücksichtigt.

Gegebenenfalls vorhandene **Zertifizierungen** mit Bezug auf die Informationssicherheit (zB 140
ISO 9001, ISO/IEC 27001, BSI IT-Grundschutz, CIS CSC, NIST Cyber Security Framework,
etc.) können unter Beifügung des Anwendungsbereichs (*Scope Document*) ebenfalls
übermittelt werden und werden **zur Auswahl** herangezogen.

4.3 EFFIZIENZ UND ZUVERLÄSSIGKEIT

- 141 Der Bewerber hat in einem detaillierten Umsetzungskonzept darzulegen, dass er die in Abschnitt 3 genannten Aufgaben effizient und zuverlässig erfüllen kann.
- 142 Dazu hat der Bewerber das Umsetzungskonzept seinem schriftlichen Antrag beizulegen und in der Auswahlphase im Rahmen der mündlichen Verhandlung zu präsentieren.
- 143 Das Umsetzungskonzept soll einen Umfang von 50 A4-Inhaltsseiten exkl. allfälliger Anhänge nicht übersteigen und kann neben Textelementen auch grafische Darstellungen umfassen. Die Struktur des Umsetzungskonzepts soll sich an der Struktur der inhaltlichen Tätigkeitsanforderungen im Abschnitt 3 orientieren.
- 144 Für die Präsentation des Umsetzungskonzepts ist ein zeitliches Ausmaß von bis zu 90 min im Rahmen der mündlichen Verhandlung vorgesehen. Bei der Präsentation können gewöhnliche Präsentationshilfen verwendet werden. Danach wird die Behörde gegebenenfalls Fragen stellen und sonst mit der mündlichen Verhandlung fortfahren.
- 145 Die Bewertung des Konzepts sowie dessen Präsentation erfolgt auf Basis der folgenden Kriterien:

- 1. Darlegung der konkreten Form der Erfüllung der inhaltlichen Anforderungen** (inhaltliche Beschreibung der Erfüllung der Tätigkeitsanforderungen, Darlegung von ggf. erfolgten Konkretisierungen der inhaltlichen Tätigkeitsanforderungen und deren Erfüllung durch den Bewerber, etc.)
- 2. Beschreibung der Systemarchitektur der erforderlichen Systeme und deren Zuverlässigkeit** (Beschreibung der konkreten Systeme, welche zur Erfüllung der unterschiedlichen Tätigkeitsanforderungen herangezogen werden inkl. Angaben zu deren Leistungsfähigkeit und Erprobtheit, Angaben Beschreibung der konkreten Umsetzung von Schnittstellen, Angaben zur Zuverlässigkeit von Systemen und Schnittstellen, etc.)
- 3. Effizienz des gewählten Ansatzes und dessen Umsetzung** (Darlegung der Effizienz der Umsetzung mit Augenmerk auf besonders effiziente Ansätze bzw. Effizienzgewinne, Darlegung des effizienten Zugriffs auf zusätzliche, über den Mindest-Liquiditätsrahmen hinausgehende Liquidität; spezifisch im Hinblick auf den effizienten Betrieb der Wechselplattform gemäß Abschnitt 3.2 ist die Beibehaltung bzw. die effiziente Fortentwicklung bestehender Prozesse und die Minimierung von Verwaltungsaufwand für Marktteilnehmer von zentraler Bedeutung für die Bewertung)
- 4. Darlegung des Umsetzungszeitplans** (Vorgehensplanung inkl. Meilensteine bis hin zur angedachten Ernennung mit 1. Oktober 2021, Ausführungen zu erforderlichen Abstimmungsbedarfen mit Systemoperatoren bzw. Dialog-/Testphasen mit Marktteilnehmern)

Das **Mindesterfordernis** ist erfüllt, wenn der Bewerber in seinem Umsetzungskonzept eine effiziente und zuverlässige Umsetzung der Aufgaben glaubhaft machen kann. 146

Erfüllen mehrere Bewerber die Mindestanforderungen wird für die **Bewerbersauswahl** das Konzept inkl. dessen Präsentation anhand der o.g. Kriterien bewertet. Die o.g. Kriterien werden dabei folgendermaßen gewichtet: 147

Kriterien	Gewichtung
1. Darlegung der konkreten Form der Erfüllung der inhaltlichen Anforderungen	20%
2. Beschreibung der Systemarchitektur der erforderlichen Systeme und deren Zuverlässigkeit	30%
3. Effizienz des gewählten Ansatzes und dessen Umsetzung	30%
4. Darlegung des Umsetzungszeitplans	20%
Gesamt	100%

Dies mündet je Bewerber direkt in eine Punktzahl für das Auswahlkriterium 2 im Abschnitt 5, welches sich auf die inhaltlichen Anforderungen in Bezug auf die Bilanzierung gemäß Abschnitt 3.1 bezieht. Weiters wird eine gesonderte Punktzahl für die effiziente und zuverlässige Erfüllung der inhaltlichen Anforderungen in Bezug auf den Betrieb der Wechselplattform gemäß Abschnitt 3.2 vergeben. Gemeinsam mit den Kosten für den Betrieb der Wechselplattform (siehe Abschnitt 5 für Details zu deren Ermittlung und Behandlung) ergibt sich daraus eine Punktzahl für das Auswahlkriterium 3 im Abschnitt 5, welches sich auf die inhaltlichen Anforderungen in Bezug auf den Betrieb der Wechselplattform gemäß Abschnitt 3.2 bezieht. 149

4.4 FACHLICHE EIGNUNG, ZUVERLÄSSIGKEIT UND ERFAHRUNG DER VORSTANDSMITGLIEDER 150

Gemäß § 86 Z 10 GWG 2011 haben die Vorstandsmitglieder eines Bewerbers auf Grund ihrer Vorbildung **fachlich geeignet** zu sein und die für den Betrieb des Unternehmens erforderlichen **Eigenschaften und Erfahrungen** zu haben. Die fachliche Eignung eines Vorstandsmitglieds setzt voraus, dass dieses in ausreichendem Maße **theoretische und praktische Kenntnisse in der Abrechnung von Ausgleichsenergie** sowie Leitungserfahrung hat; die fachliche Eignung für die Leitung einer Verrechnungsstelle ist anzunehmen, wenn eine **zumindest dreijährige leitende Tätigkeit** auf dem Gebiet der Tarifierung oder des Rechnungswesens nachgewiesen wird. 151

Darüber hinaus darf bei keinem der Vorstandsmitglieder ein **Ausschließungsgrund** im Sinne des § 13 Abs. 1 bis 6 GewO 1994 vorliegen (vgl. § 86 Z 7 GWG 2011). 152

- 153 Das **erforderliche Mindestmaß** an fachlicher Eignung, Zuverlässigkeit und Erfahrung ist bei den Vorstandsmitgliedern der Bilanzierungsstelle dann gegeben, wenn die gesetzlichen Mindestanforderungen für den Zeitpunkt des Wirksamwerdens der Ernennung nachgewiesen werden. Dazu sind dem Antrag als Nachweise anzuschließen:
- eine **Kopie eines amtlichen Lichtbildausweises** jedes Vorstandsmitglieds;
 - ein detaillierter **Lebenslauf** jedes Vorstandsmitglieds woraus die relevanten fachlichen Vorbildungen Erfahrungen und Eigenschaften ersichtlich sind;
 - Kopie von relevanten **Zeugnissen** über den Erwerb der theoretischen und praktischen Kenntnisse;
 - eine persönliche Erklärung über die **Zuverlässigkeit** eines jeden Vorstandsmitglieds (**Formblatt 2**);
 - ein aktueller (nicht älter als drei Monate) **Strafregisterauszug** eines jeden Vorstandsmitglieds.
- 154 Erfüllen mehrere Bewerber die Mindestanforderungen wird über das gesetzliche determinierte Mindestmaß **hinausgehende Erfahrung** der Vorstandsmitglieder wird bei der **Auswahl** der Bewerber berücksichtigt (bis zu einem Höchstmaß von zehn Jahren).
- 155 Kann ein **Nachweis** zum Zeitpunkt der Antragstellung nicht vorgelegt werden ist der aktuelle Nachweis unverzüglich und spätestens auf Aufforderung der Behörde (Punkt 2.1.2) nachzureichen. Ist die Erfüllung einer Mindestanforderung oder Auswahlanforderung anhand der genannten Nachweise bis zum Ende der Angebotsfrist nicht nachweisbar, hat der Bewerber unter Angabe des weiteren Zeitplans bis zur Erfüllung die sonst geeigneten Nachweise beizulegen.
- 156 Die Vorstandsmitglieder sind bis spätestens **zur mündlichen Verhandlung** (Siehe Abschnitt 2.2) zu benennen. Ist eine Mindestanforderung oder relevante Auswahlanforderung mit Schluss des Ermittlungsverfahrens noch nicht erfüllt, wird die Behörde die eingeforderten oder vorgelegten Beweise würdigen und entscheiden, ob die Erfüllung der Anforderungen mit Wirksamwerden der Ernennung nachgewiesen werden konnte. Diesfalls wird die Ernennung mit entsprechenden Bedingungen und Auflagen versehen, um die Erfüllung der Voraussetzungen zu gewährleisten und gegebenenfalls ein anderes Unternehmen gemäß § 85 GWG 2011 ernennen zu können.

4.5 NEUTRALITÄT UND UNABHÄNGIGKEIT

- 157 Gemäß § 86 Z 2 GWG 2011 muss der Betreiber der Bilanzierungsstelle hinsichtlich Rechtsform, Organisation und Entscheidungsgewalt **unabhängig von vertikal integrierten Erdgasunternehmen** – und zwar nicht nur von den Tätigkeitsbereichen Lieferung, Verkauf, Versorgung mit und Gewinnung von Erdgas – sein. Gemäß § 86 Z 1 GWG 2011 muss ein

Bewerber für die Bilanzierungsstelle seine Aufgaben als Bilanzgruppenkoordinator **neutral gegenüber den Marktteilnehmern** erfüllen. Als Marktteilnehmer sind dabei gemäß § 7 Abs. 1 Z 38 GWG 2011 sämtliche Formen der Dienstleistungserbringung für und der Nutzung sowie des Transportes von Gas in Netzen umfasst. Diese Neutralität geht über das gesetzliche Mindestmaß des Diskriminierungsverbotes (vgl. § 9 GWG 2011), welches auch gemäß § 159 Abs. 2 Z 1 und § 164 Abs. 1 Z 1 GWG 2011 im Übertretungsfall sanktioniert ist, hinaus. Da gemäß den Bestimmungen der GMMO-VO 2020 auch wechselseitige Informationspflichten zwischen Bilanzierungsstelle und Netzbetreiber bestehen, hat sich die Neutralität und Unabhängigkeit **auch auf österreichische Netzbetreiber** zu beziehen.

Grundsätzlich wird von der Behörde zwischen Neutralität und Unabhängigkeit in organisatorischer Hinsicht und in funktioneller Hinsicht unterschieden. 158

4.5.1 Neutralität und Unabhängigkeit in organisatorischer Hinsicht

Als **Mindestanfordernis für Neutralität und Unabhängigkeit in organisatorischer Hinsicht** hat der Bewerber in analoger Anwendung der Bestimmungen des § 106 Abs. 1 GWG 2011 hinsichtlich **Rechtsform, Organisation und Entscheidungsgewalt unabhängig** von anderen Marktteilnehmern (vertikal integrierten Erdgasunternehmen, aber auch eigentumsrechtlich entflochtenen Netzbetreibern und Unternehmen mit den Tätigkeitsbereichen Lieferung, Verkauf, Speicherung, Versorgung mit und Gewinnung von Erdgas) zu sein. 159

Demnach muss die Bilanzierungsstelle in Bezug auf Vermögenswerte, die für die Tätigkeit als Bilanzierungsstelle erforderlich sind über tatsächliche Entscheidungsbefugnisse verfügen, die sie unabhängig von beteiligten Erdgasunternehmen ausüben kann. Um diese Aufgabe erfüllen zu können, muss die Bilanzierungsstelle über alle **Ressourcen in personeller, technischer, materieller und finanzieller Hinsicht** verfügen. Diesem Mindestanfordernis stehen geeignete Koordinierungsmechanismen nicht entgegen, mit denen sichergestellt wird, dass die wirtschaftlichen Befugnisse der beteiligten Erdgasunternehmen und deren Aufsichtsrechte über die Geschäftsleitung der Bilanzierungsstelle im Hinblick auf die Rentabilität geschützt werden. Dies ermöglicht es den beteiligten Erdgasunternehmen, den jährlichen Finanzplan oder ein gleichwertiges Instrument der Bilanzierungsstelle zu genehmigen und generelle Grenzen für deren Verschuldung festzulegen. Weisungen der beteiligten Erdgasunternehmen bezüglich des laufenden Betriebs oder Investitionsentscheidungen, die über den Rahmen des genehmigten Finanzplans oder eines gleichwertigen Instruments nicht hinausgehen, sind mit diesem Mindestanfordernis nicht vereinbar. 160

Darüber hinaus kann die Bilanzierungsstelle auch **eigentumsrechtlich entflochten** sein. Eine Bilanzierungsstelle gilt für die Zwecke des Ernennungsverfahrens als eigentumsrechtlich entflochten, wenn § 108 Abs. 2, 3, und 5 bis 7 GWG 2011 mit der Maßgabe erfüllt ist, dass der Fernleitungsnetzbetreiber durch die Bilanzierungsstelle ersetzt wird. Eine Person ist damit nicht berechtigt 161

1. direkt oder indirekt die Kontrolle über ein Elektrizitätsunternehmen oder ein Unternehmen auszuüben, das eine der Funktionen der Gewinnung oder der Versorgung wahrnimmt, und direkt oder indirekt die Kontrolle über die Bilanzierungsstelle auszuüben oder Rechte an der Bilanzierungsstelle auszuüben;
2. direkt oder indirekt die Kontrolle über die Bilanzierungsstelle auszuüben und direkt oder indirekt die Kontrolle über Elektrizitätsunternehmen oder ein Unternehmen auszuüben, das eine der Funktionen Gewinnung oder Versorgung wahrnimmt, oder Rechte an einem Elektrizitätsunternehmen oder einem Unternehmen, das eine dieser Funktionen wahrnimmt, auszuüben;
3. Mitglieder des Aufsichtsrates oder der zur gesetzlichen Vertretung berufenen Organe der Bilanzierungsstelle zu bestellen und direkt oder indirekt die Kontrolle über ein Unternehmen auszuüben, das eine der Funktionen Gewinnung oder Versorgung wahrnimmt, oder Rechte an einem Unternehmen, das eine dieser Funktionen wahrnimmt, auszuüben; oder
4. Mitglied des Aufsichtsrates oder der zur gesetzlichen Vertretung berufenen Organe sowohl eines Unternehmens, das eine der Funktionen Gewinnung oder Versorgung wahrnimmt, als auch der Bilanzierungsstelle zu sein.

162 Ausgenommen in Fällen in denen die Bilanzierungsstelle eigentumsrechtlich entflochten ist, hat sie ein **Gleichbehandlungsprogramm** aufzustellen, aus dem hervorgeht, welche Maßnahmen zum Ausschluss diskriminierenden Verhaltens getroffen werden, und die ausreichende Überwachung der Einhaltung dieses Gleichbehandlungsprogramms zu gewährleisten. In dem Gleichbehandlungsprogramm muss dargelegt sein, welche besonderen Pflichten die Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen im Hinblick auf das Ziel der Gleichbehandlung der Marktteilnehmer haben. Für die Überwachung des Gleichbehandlungsprogramms benennt die Bilanzierungsstelle eine zuständige Person oder Stelle (der bzw. die Gleichbehandlungsbeauftragte).

163 Der bzw. die Gleichbehandlungsbeauftragte muss Zugang zu allen Informationen, über die Bilanzierungsstelle und etwaige verbundene Unternehmen verfügen, haben. Der bzw. die **Gleichbehandlungsbeauftragte** legt der Regulierungsbehörde jährlich einen Bericht über die getroffenen Maßnahmen vor. Der bzw. Gleichbehandlungsbeauftragte ist in Ausübung dieser Funktion völlig unabhängig und nicht an Weisungen gebunden. Im Hinblick auf den Kündigungs- und Entlassungsschutz hat die Bilanzierungsstelle den bzw. die Gleichbehandlungsbeauftragte für die Dauer der Bestellung, einer Sicherheitsfachkraft (§ 73 Abs. 1 ASchG) gleichzustellen, wenn es sich um eine Beschäftigte oder einen Beschäftigten der Bilanzierungsstelle handelt.

164 Schließlich müssen Personen, die eine qualifizierte Beteiligung am ernannten Unternehmen halten, den im **Interesse einer soliden und umsichtigen Führung des Unternehmens** zu stellenden Ansprüchen genügen (§ 86 Z 4 GWG 2011).

Die Mindestanforderungen an die organisatorische Unabhängigkeit müssen mit Wirksamwerden der Ernennung vorliegen. 165

Erfüllen mehrere Bewerber die Mindestanforderungen, stellt eine **weitergehende organisatorisch-eigentumsrechtliche Entflechtung ein Auswahlkriterium** dar. Dieses wird als Produkt des abstrakten Grades der organisatorischen und eigentumsrechtlichen Unabhängigkeit und des Marktbeherrschungsgrades der Einfluss habenden Eigentümer gewertet, sodass ein Bewerber, der den organisatorischen Mindestanforderungen gerade genügt und von einem wesentlichen Marktteilnehmer kontrolliert wird, mit null und der Bewerber mit dem höchsten Grad der organisatorisch-eigentumsrechtlichen Entflechtung (bis zur vollständigen Entflechtung von **allen** Marktteilnehmern), mit der maximalen Punkteanzahl in diesem Kriterium bewertet wird. 166

Liegen Mindest- oder Auswahlanforderungen bis zum **Ende der Angebotsfrist** noch nicht vor, so hat der Bewerber unter Angabe des weiteren Zeitplans bis zur Erfüllung und unter Beifügung der geeigneten Nachweise darzulegen, wie die Erfüllung der Anforderungen gewährleistet werden kann (siehe dazu näher Punkt 4.5.3). 167

4.5.2 Neutralität und Unabhängigkeit in funktioneller Hinsicht

Als **Mindestanforderung** für Neutralität und Unabhängigkeit in funktioneller Hinsicht hat der Bewerber folgende Kriterien **kumulativ** zu erfüllen: 168

1. Die für die Leitung der Bilanzierungsstelle verantwortlichen Vorstandsmitglieder dürfen **nicht Teil betrieblicher Einrichtungen** sein, die direkt oder indirekt für den laufenden Betrieb in den Bereichen Netzbetrieb, Erdgasgewinnung, Kauf oder Lieferung zuständig sind. Ihre Vergütung darf nicht an die Tätigkeiten oder Betriebsergebnisse von beteiligten Erdgasunternehmen, soweit sie nicht die Tätigkeit der Bilanzierungsstelle betreffen, gebunden sein.
2. Kein Vorstandsmitglied der Bilanzierungsstelle darf einen **anderen Hauptberuf** außerhalb des Unternehmens ausüben, der **geeignet ist, Interessenkonflikte** hervorzurufen (§ 86 Abs. 1 Z 6 GWG 2011).
3. Kein Vorstandsmitglied der Bilanzierungsstelle darf bei anderen Unternehmensteilen eines **vertikal integrierten Erdgasunternehmens** oder bei dessen Mehrheitsanteilseignern direkt oder indirekt **berufliche Positionen bekleiden oder berufliche Aufgaben wahrnehmen** oder **Interessens- oder Geschäftsbeziehungen** zu ihnen unterhalten (§ 86 Abs. 1 Z 9 GWG 2011, ein einfacher Gasversorgungsvertrag gilt dabei nicht als schädliche Interessens- oder Geschäftsbeziehung).
4. Die **Handlungsunabhängigkeit** der, für die Leitung der Bilanzierungsstelle verantwortlichen Vorstandsmitglieder muss gegeben sein, wobei insbesondere die

Gründe für die Abberufung eines Vorstandsmitglieds in der Gesellschaftssatzung klar und taxativ zu umschreiben sind.

5. Dem **Aufsichtsrat** der Bilanzierungsstelle haben (unabhängig von der Entsendung von Betriebsratsmitgliedern gemäß § 110 ArbVG) mindestens **zwei Mitglieder** anzugehören, die von an der Bilanzierungsstelle beteiligten, vertikal integrierte Erdgasunternehmen **unabhängig** sind.
6. Die Vorstandsmitglieder **halten selbst** weder direkt noch indirekt **qualifizierte Beteiligungen an Erdgasunternehmen**.

169 Die Mindestanforderungen an die funktionelle Unabhängigkeit müssen mit Wirksamwerden der Ernennung vorliegen.

170 Erfüllen mehrere Bewerber die Mindestanforderungen, stellt eine weitergehende Neutralität und Unabhängigkeit in funktioneller Hinsicht ein **Auswahlkriterium** dar. Eine weitergehende Neutralität und Unabhängigkeit liegt **insbesondere** bei der Erfüllung der folgenden Kriterien vor:

1. Die Bilanzierungsstelle unterlässt die **gemeinsame Nutzung von IT-Systemen oder -ausrüstung, Büroräumlichkeiten und Zugangskontrollsystemen** von qualifiziert beteiligten Erdgasunternehmen.
2. Die Bilanzierungsstelle gewährleistet, dass sie in Bezug auf IT-Systeme oder -Ausrüstung und Zugangskontrollsysteme **nicht mit denselben Beratern und externen Auftragnehmern** wie qualifiziert beteiligte Erdgasunternehmen zusammenarbeitet.
3. Kein Vorstandsmitglied der Bilanzierungsstelle hat einen **weiteren Haupt- oder Nebenberuf** bei einem Unternehmen, das keine Bilanzierungsstelle ist, **oder eine bezahlte Funktion** bei einer unternehmensfremden Organisation, wie bspw. einer Interessenvertretung.
4. Kein Vorstandsmitglied der Bilanzierungsstelle unterhält **außerberufliche Interessens- oder Geschäftsbeziehungen** zu einem an der Bilanzierungsstelle beteiligten Erdgasunternehmen (ein einfacher Gasversorgungsvertrag gilt dabei nicht als schädliche Interessens- oder Geschäftsbeziehung).
5. Die Vorstandsmitglieder der Bilanzierungsstelle beachten eine **„cooling off“-Frist** (Unzulässigkeit des beruflichen Wechsels zu einem beteiligten Erdgasunternehmen) von einem Jahr nach Beendigung ihrer Tätigkeit für die Bilanzierungsstelle. Für den Fall, dass ihr Vorstandsvertrag vorzeitig beendet wird, gilt diese **„cooling off“-Frist** auch für den Wechsel zu einem nicht-beteiligten Erdgasunternehmen.

6. Dem **Aufsichtsrat** der Bilanzierungsstelle gehören nur Mitglieder an, die von Erdgasunternehmen unabhängig sind.

Liegen Mindest- oder Auswahlanforderungen bis zum **Ende der Angebotsfrist** noch nicht vor, so hat der Bewerber unter Angabe des weiteren Zeitplans bis zur Erfüllung und unter Beifügung der geeigneten Nachweise darzulegen, wie die Erfüllung der Anforderungen gewährleistet werden kann. 171

4.5.3 Nachweis der Neutralität und Unabhängigkeit

Zum Nachweis der Neutralität und Unabhängigkeit in organisatorischer und funktioneller Hinsicht hat der Bewerber seinem Antrag beizulegen: 172

1. einen aktuellen **Firmenbuchauszug** für das sich bewerbende Unternehmen;
2. eine vollständige Kopie der letztgültigen **Gesellschaftssatzung**;
3. eine Kopie der **Geschäftsordnungen** des Vorstands und des Aufsichtsrats;
4. eine aktuelle **Darstellung der Beteiligungsverhältnisse** am Unternehmen, wo die Personen mit einer qualifizierten Beteiligung identifiziert und die Gründe für deren qualifizierte Beteiligung dargelegt sind;
5. die **begründete Erklärung der Personen mit qualifizierter Beteiligung** (gemeinsam oder einzeln), weshalb sie den, im Interesse einer soliden und umsichtigen Führung des Unternehmens zu stellenden Ansprüchen genügen;
6. eine Kopie jedes **Arbeitsvertrages** der Vorstandsmitglieder mit dem Unternehmen;
7. eine **Erklärung** jedes Vorstandsmitglieds über die von ihm **ausgeübten Berufe**, bezahlten Funktionen und ggf. über die unterhaltenen **Interessens- und Geschäftsbeziehungen** mit an der bewerbenden Gesellschaft beteiligten Unternehmen;
8. eine Erklärung jedes Vorstandsmitglieds über die von ihm gehaltenen **Beteiligungen an Erdgasunternehmen**;
9. ein **Organigramm** der Bilanzierungsstelle und eine **Beschreibung der Organisation** in dem die Berücksichtigung der Anforderungen an die Neutralität und Unabhängigkeit dargelegt sind;
10. eine Erklärung der bewerbenden Gesellschaft und der jeweiligen Mitglieder des Aufsichtsrats, über die Unabhängigkeit letzterer sowie
11. etwaige weitere Unterlagen zum Nachweis einer weitergehenden Neutralität und Unabhängigkeit.

173 Kann ein **Nachweis** zum Zeitpunkt der Antragstellung nicht vorgelegt werden ist der aktuelle Nachweis unverzüglich und spätestens auf Aufforderung der Behörde (Punkt 2.1.2) nachzureichen. Ist die Erfüllung einer Mindestanforderung oder Auswahlanforderung anhand der genannten Nachweise bis zum Ende der Angebotsfrist nicht nachweisbar, hat der Bewerber unter Angabe des weiteren Zeitplans bis zur Erfüllung die sonst geeigneten Nachweise beizulegen.

174 Ist eine Mindestanforderung oder relevante Auswahlanforderung mit **Schluss des Ermittlungsverfahrens** noch nicht erfüllt, wird die Behörde die vorgelegten Beweise würdigen und entscheiden, ob die Erfüllung der Anforderungen mit Wirksamwerden der Ernennung nachgewiesen werden konnte. Diesfalls wird die Ernennung mit entsprechenden Bedingungen und Auflagen versehen, um die Erfüllung der Voraussetzungen zu gewährleisten und gegebenenfalls ein anderes Unternehmen gemäß § 85 GWG 2011 ernennen zu können.

4.6 ORGANISATORISCHE ANFORDERUNGEN

175 Der Bewerber hat folgende organisatorische **Mindestanforderungen** jedenfalls zu erfüllen:

1. Das Unternehmen ist in der Rechtsform einer österreichischen **Aktiengesellschaft** oder einer anderen, dieser Gesellschaftsform **gleichwertigen Kapitalgesellschaft** auf Basis des Unionsrechts oder des Rechts eines EWR-Vertragsstaats eingerichtet und mit einem **Grundkapital** von **mindestens 3 Millionen Euro** ausgestattet (vgl. § 86 Z 3 GWG 2011).
2. Der **Sitz und die Hauptverwaltung** müssen **in einem Marktgebiet** liegen, für welches die Tätigkeit als Bilanzierungsstelle ausgeübt werden soll (vgl. § 86 Z 5 GWG 2011), wobei in jenen Marktgebieten, in denen die Gesellschaft nicht ihren Sitz hat, eine regionale Niederlassung eingerichtet werden kann. Eine demnach notwendige regionale Niederlassung hat spätestens im Zeitpunkt des In-Kraft-Tretens der Ernennung zu bestehen.
3. Das Unternehmen hat **mindestens zwei Vorstandsmitglieder**, wobei in der Satzung die Einzelvertretungsmacht, eine Einzelprokura oder eine Einzelhandlungsvollmacht für den gesamten Geschäftsbetrieb ausgeschlossen ist (vgl. § 86 Z 6 GWG 2011).
4. Für die Tätigkeit als Bilanzierungsstelle sind, sofern das Unternehmen weitere Tätigkeiten erbringt, eigene Konten und ein **getrennter Rechnungskreis** zu führen und die gemäß § 8 Abs. 2 und 3 GWG 2011 vorzusehenden Bilanzierungsregeln und Informationen im Jahresabschluss zu berücksichtigen und zu publizieren (§ 8 GWG 2011, vgl. auch Art. 31 Richtlinie 2009/73/EG über gemeinsame Vorschriften für den Erdgasbinnenmarkt, ABl. Nr. L 211 vom 14.08.2009 S. 94 idF ABl. Nr. L 328 vom 21.12.2018 S. 1).

Die Anforderungen müssen mit Wirksamwerden der Ernennung vorliegen. 176

Zum Nachweis der Erfüllung der organisatorischen Anforderungen hat der Bewerber seinem Antrag einen aktuellen **Firmenbuchauszug** und die **Gesellschaftssatzung** für das sich bewerbende Unternehmen (siehe bereits Abschnitt 4.5.3) anzuschließen. 177

Sofern das Unternehmen **nicht in der Rechtsform einer österreichischen Aktiengesellschaft** eingerichtet ist, sind dem Antrag die erforderlichen **Nachweise über die Gleichwertigkeit** der gewählten Gesellschaftsform anzuschließen. Darüber hinaus ist ein amtlicher Registerauszug oder sonstige amtliche Nachweise beizulegen, aus der die Rechtsform, das geforderte Grundkapital, der Sitz und die geforderte Vertretungsbefugnis der Vorstandsmitglieder ersichtlich ist. 178

Kann ein **Nachweis** zum Zeitpunkt der Antragstellung nicht vorgelegt werden ist der aktuelle Nachweis unverzüglich und spätestens auf Aufforderung der Behörde (Punkt 2.1.2) nachzureichen. Ist die Erfüllung einer Anforderung anhand der genannten Nachweise bis zum Ende der Angebotsfrist nicht nachweisbar, hat der Bewerber unter Angabe des weiteren Zeitplans bis zur Erfüllung die sonst geeigneten Nachweise beizulegen. 179

Ist eine Anforderung mit **Schluss des Ermittlungsverfahrens** noch nicht erfüllt, wird die Behörde die vorgelegten Beweise würdigen und entscheiden, ob die Erfüllung der Anforderungen mit Wirksamwerden der Ernennung nachgewiesen werden konnte. Diesfalls wird die Ernennung mit entsprechenden Bedingungen und Auflagen versehen, um die Erfüllung der Voraussetzungen zu gewährleisten und gegebenenfalls ein anderes Unternehmen gemäß § 85 GWG 2011 ernennen zu können. 180

5 AUSWAHLKRITERIEN

Erfüllen mehrere Bewerber die Mindestanforderungen, werden die Kriterien zur Auswahl der Bewerber herangezogen. Jeder Bewerber kann innerhalb der Vergleichsgruppe mit einer **Höchstzahl von 100 Punkten** bewertet werden. Die Vergleichsgruppe bildet dabei jenen Kreis der qualifizierten Bewerber, welche für das in Frage kommende Marktgebiet oder die in Frage kommenden Marktgebiete einen Antrag auf Ernennung gestellt haben. Dabei orientiert sich die Behörde an der größtmöglichen Zweckmäßigkeit und Kostenersparnis (§ 85 Abs. 1 GWG 2011). 181

Die einzelnen Ernennungsvoraussetzungen (Kapitel 4) mit Auswahlrelevanz werden dabei wie folgt gewichtet: 182

Auswahlkriterium		Höchstpunktzahl
1	Kostengünstige Verrichtung der Bilanzierungsaufgaben (Abschnitt 4.1)	45
2	Effizienz und Zuverlässigkeit in der Verrichtung der Bilanzierungsaufgaben (Abschnitt 4.3 iVm Abschnitt 3.1)	15
3	Kostengünstige und effiziente Verrichtung der Aufgaben der Wechselpattform (Abschnitte 4.1 und 4.3 iVm Abschnitt 3.2)	5
4	Sicherheit (Abschnitt 4.2)	10
5	Fachliche Eignung, Zuverlässigkeit und Erfahrung der Vorstandsmitglieder (Abschnitt 4.4)	10
6	Neutralität und Unabhängigkeit (Abschnitt 4.5)	15
Gesamt		100

- 183 In Bezug auf das erste Auswahlkriterium der kostengünstigen Verrichtung der Bilanzierungsaufgaben erfolgt die Bewertung wie folgt: Der **Bewerber mit den niedrigsten Kosten in der Vergleichsgruppe** erhält die **volle Punktzahl**. Die kostenmäßig nächstgereihten Bewerber erhalten einen prozentuellen Punkteabschlag, der jenem Maß entspricht, um welches sie die niedrigsten angegebenen Kosten überschreiten (lineare Interpolation). Ein Bewerber, der die Kosten des günstigsten Bewerbers der Vergleichsgruppe um 100 % oder mehr überschreitet, erhält null Punkte. Die Punkte (P_{AWK1}) der übrigen Bewerber in diesem Auswahlkriterium errechnen sich daher jeweils nachfolgender Formel:

$$P_{AWK1} = \left(2 - \frac{K_{X1}}{K_{B1}} \right) * 45$$

- 184 K_{B1} bezeichnet dabei die niedrigsten angegebenen Gesamtkosten für die Verrichtung der Bilanzierungsaufgaben und K_{X1} die in der Vergleichsgruppe zu bewertenden Gesamtkosten für die Verrichtung der Bilanzierungsaufgaben.

- 185 Die Berücksichtigung der **Kosten** im Zusammenhang mit der Verrichtung der Aufgaben der **Wechselpattform** wird in gleicher Weise vorgenommen, wobei in die Wertung nach diesem Auswahlkriterium auch die Angaben zur Effizienz bzw. Optimierung aktueller Praktiken sowie die Zuverlässigkeit in der Verrichtung der entsprechenden Aufgaben unmittelbar im Rahmen einer Kosten-Nutzen-Analyse miteinfließen (in Bezug auf die Aufgaben der Bilanzierungsstelle erfolgt dies über das zweite Auswahlkriterium).

Die **Wertung der Auswahlkriterien 2, 4 bis 6** und der Bewertung der Effizienz und Zuverlässigkeit im Rahmen des Auswahlkriteriums **3** erfolgt anhand der in den Kapiteln 4.2, 4.3, 4.4, und 4.5 dargelegten Erwägungen unter individueller Würdigung und Bezugnahme auf die übrigen Bewerber in der Vergleichsgruppe (vgl. die bei den jeweiligen Abschnitten dargelegten Erwägungen). Dabei wird der im jeweiligen Auswahlkriterium überzeugendste Bewerber mit der **vollen Punkteanzahl** bewertet. Die nachgereihten Bewerber erhalten Punkte relativ zum Erfüllungsgrad des in diesem Auswahlkriterium bestbewerteten Bewerbers. Bewirbt sich ein Unternehmen nicht für alle Marktgebiete, wird dieses bei der Auswahl mit Unternehmen verglichen, die sich ebenfalls für das bzw. die in Frage kommende/n Marktgebiet/e beworben haben. 186

Im Vergleich Angebote wird die Behörde, angefangen von einer Ernennung für alle Marktgebiete, die **möglichen Kombinationen** (je nach gestellten Anträgen) zur Ernennung der Bilanzierungsstellen durchprüfen. Dabei werden die angebotenen Kosten der Antragsteller im Fall, dass mehrere Bieter gemeinsam einem anderen Bieter gegenüberstehen, summiert. Die für die übrigen Auswahlkriterien erreichten Punkte werden je nach Marktgebiet anhand der Abgabemengen des Jahres 2019 (prozentuell auf die erste Nachkommstelle gerundet) gewichtet und summiert: 187

Gewichtung MG	MWh	Gewichtung
Marktgebiet Ost	87.326.522	92,8%
Marktgebiet Tirol	4.296.962	4,6%
Marktgebiet Vorarlberg	2.427.771	2,6%
Gesamt	94.051.255	100,0%